

# ZEITSCHRIFT FÜR VERMESSUNGSWESEN.

Organ des Deutschen Geometervereins.

Herausgegeben von

**Dr. C. Reinhertz,**  
Professor in Hannover.

und

**C. Steppes,**  
Obersteuerrat in München.



1902.

Heft 21.

Band XXXI.

— ❖ 1. November. ❖ —

Der Abdruck von Original-Artikeln ohne vorher eingeholte Erlaubnis der Schriftleitung ist untersagt.

## Das Landmesserreglement und die Stellung der Landmesser in Preussen.

Vortrag an der 23. Hauptversammlung des Deutschen Geometervereins zu Düsseldorf von Landmesser **Pohlig**.

Die Erörterungen über das Landmesserreglement, die damit zusammenhängende Gebührenfrage, die Frage der Vorbildung, sowie auch die Erörterungen über die Stellung der Landmesser in Preussen und damit zusammenhängende Fragen beherrschen seit Jahrzehnten die Schriften und persönlichen Auslassungen der preussischen Landmesser, wie auch ihre dahingehenden Bitten und Vorstellungen, ohne dass bis jetzt etwas herausgekommen ist, was den sachlich begründeten Forderungen gerecht geworden wäre. Die hier und da abgefallenen Brosamen konnten wenigstens einen gesunden Magen nicht befriedigen.

Es ist nun nicht meine Absicht, in detaillierte Erörterungen über den einen oder anderen Gegenstand einzutreten. Das betrachte ich nicht als meine Aufgabe und möchte dazu auch weder die zur Verfügung stehende Zeit noch Ihre Geduld ausreichen. Vielmehr soll es mein Ziel sein, durch einen kurzen Rückblick in die Geschichte des Vermessungswesens und eine Beleuchtung der bestehenden Verhältnisse nachzuweisen, dass es nunmehr doch an der Zeit ist, dem Vermessungswesen und seinen Vertretern entsprechenden Raum und Stellung im öffentlichen Leben auch formell zugestehen, nachdem die Praxis bereits die freie Bahn geschaffen hat und es nur noch der offiziellen Anerkennung für die geleistete und weiter zu leistende Arbeit durch die heute massgebenden Faktoren im Leben, durch Ansehen und Vermögen bedarf.

Die Geschichte des Vermessungswesens greift nun weit zurück, so weit, dass sich über den Ursprung der Geometrie kaum etwas Genaueres ermitteln lässt. Wie ich aus einer Schrift des verstorbenen Vermessungsingenieurs Wolf in Freiburg entnehme, lassen die meisten alten Schriften die Geometrie in Aegypten entstehen. So teilt Herodot über den Ursprung der Geometrie mit, dass König Sesostris (regierte im 13. Jahrh. v. Chr.) das Land Aegypten unter alle seine Unterthanen verteilt habe und dass er jedem einen gleichen Teil Landes im Quadrat gegeben hätte mit dem Befehl, darnach jährlich eine verhältnismässige Steuer zu entrichten. Geschah es nun, dass durch den Fluss Nil jemandes Anteil weggeführt wurde, so begab er sich zum König und teilte mit, was vorgefallen war. Alsdann sandte der König Leute hin, welche untersuchen und ausmessen mussten, wie viel das Land kleiner geworden war, damit er nach Verhältnis nur von dem übrig gebliebenen Stücke die auferlegte Steuer entrichten durfte. Herodot glaubt, dass auf diese Weise die Geometrie, namentlich das Feldmessen, zuerst in die Erscheinung getreten und diese Wissenschaften nachher nach Griechenland hinübergebracht worden sind.

Nach den Aegyptern haben sich dann auch die Chaldäer und Phönizier mit Geometrie und Mathematik vertraut gemacht; dagegen waren es wohl zuerst die Griechen, welche der Geometrie die Gestalt einer Wissenschaft gegeben haben, wie die Namen Pythagoras, Plato, Ptolemäus, Archimedes u. a. besagen möchten. Bei den Römern war die mathematische Wissenschaft ebenfalls in Flor und nahmen die römischen Geometer eine sehr geachtete Stellung ein. Dieselben wurden je nach ihrer amtlichen Verrichtung „Terminorum custodes“ (Grenzbewahrer), „Agrimensores“ (Feldmesser) genannt. Die römischen Feldmesser waren nach einem Briefe des Julius Cäsar verpflichtet, die Länder zu vermessen und zu begrenzen, sowie auch die öffentlichen und Privatgebäude, die grossen Heerstrassen und die Befestigungen der Städte geometrisch aufzunehmen. Ihr Amt war ein öffentliches, denn nach einer Verordnung des Theodosius wurden alle diejenigen, welche sich unbefugter Weise Feldmesser nannten, bestraft, diejenigen aber, welche, ohne wirklich Feldmesser zu sein, Urteile gefällt hatten, wurden mit dem Tode bestraft. (Heute ist das nicht mehr so schlimm.) Ueber die Besoldung der römischen Feldmesser ist nirgends etwas bestimmt zu ersehen. Sie erhielten allerdings für ihre Bemühung eine Belohnung; es musste stets diejenige Partei bezahlen, welche den Feldmesser verlangt hatte. Eine bestimmte Taxe hatten sie aber nicht; man schenkte ihnen vielmehr das Vertrauen, dass sie die Beteiligten nicht überteuern würden. In der Hauptsache scheint der Dienst des römischen Feldmessers aber als ein Ehrenamt angesehen worden zu sein. (Ehrenämter werden nun heute meist nur noch im Nebenamte oder von wohlhabenden Leuten verwaltet; letztere angenehme Charaktereigenschaft je-

doch auf Grund der Taxen des bestehenden Feldmesserreglements zu erreichen, möchte nur wenigen vergönnt sein.) Bei den übrigen Kulturvölkern mögen dann mehr oder weniger ähnliche Zustände hinsichtlich der Geometrie geherrscht haben. Jedenfalls wurde bis in das 6. Jahrhundert hinein die geometrische Wissenschaft mehr und mehr vervollkommnet. Dann stockte der Fortschritt fast ein Jahrtausend lang vollständig, bis Kepler im 16. Jahrhundert die Geometrie zu neuem Leben erweckte. Jetzt wurde auch die Feldmesskunst allmählich in andere Bahnen geleitet. Es wurden im Laufe der Zeit Reglements mehr oder weniger lokaler Natur aufgestellt, wie es mit der Masseinheit, den Instrumenten und Messwerkzeugen, dem Ausmessen, den Begrenzungen, den Auseinandersetzungen, den Kartenwerken, den Berechnungen u. s. w., aber auch wie es mit der Bezahlung der geometrischen Arbeiten zu halten sei. So erschien im Königreich Preussen „Der Landmesser Instruction“ am 25. Febr. 1704. Am 20. Nov. 1755 trat die „Instruction für die Land-Messer des Königreichs Preussen“ in Kraft.

§ 1 derselben lautete: „Da die Vermessungen bisher nicht auf gleiche Art vorgenommen, die Risse nicht auf gleichen Fuss gemacht und überhaupt die speziellen Vorschriften nicht gehörig beobachtet worden sind, so ist es vor nöthig erachtet, den sämtlichen Landmessern die nachstehende Instruction zu geben, nach welcher Alle, die sich zum Messen gebrauchen lassen, sich aufs Genaueste zu richten haben.“

§ 2. „Niemand als ein dazu vereydeter muss einige Vermessungen, welche Fidem publicam haben sollen, vornehmen, weil sonst durch unerfahrene grosse Unordnungen gemacht und viele Streitigkeiten erregt werden können u. s. w.“

Die weiteren Paragraphen setzen dann die Art der Messung hinsichtlich des Charakters der Liegenschaften, der Masseinheiten, der zu verwendenden Ketten und Magnetnadel, der Vermarkung, der zeichnerischen Darstellung u. s. w. fest. § 29 behandelt die Bezahlung der Arbeiten, welche nach Diäten, meist aber wohl nach der vermessenen Fläche erfolgen soll. Für Reisetage werden 3 fl. pro Tag gegeben. Die Vermarkung soll ebenfalls in Diäten geschehen, und werden als solche auch 3 fl. zugebilligt. Daneben spielt dann auch noch freie Zehrung u. s. w. eine Rolle. Ueber die Ausführung der Messung, Fehlergrenzen u. s. w. ist nichts bestimmt worden. Dagegen ist bezeichnend der letzte § 32, welcher lautet:

„Wie beym Vermessen weiter zu verfahren, gehört nicht in die Instruction, sondern ein jeder, der sie übernimmt, muss es verstehen, und solches in der Ge- oder Trigonometrie erlernt haben. Hier wird noch erinnert, dass ein jeder alle Vorsichtigkeit und Fleiss anwende beyden, nemlich der Theorie und Instruction ein Genüge zu thun, weil der Ober-Teich-Inspector auch derjenige, so überhaupt die Bausachen taxirt, öftere

Proben anstellen wird. Welches besonders ersterer bey seinen vielen Reisen zu beachten und die gefundene Unrichtigkeiten anzuzeigen hat.“

Auch die anderen Reglements aus dieser Zeit enthalten über die Ausführung der Messungen nur ganz allgemeine Angaben. Was aber die Bezahlung der Arbeiten anbelangt, so wird dieselbe meist geregelt und unter anderem auch ein Reichsthaler für den Tag zugestanden, welcher Betrag derzeit der heutigen Taxe übergewesen sein möchte.

Ich habe die vorstehenden Daten einer Sammlung entnommen, deren Verfasser Dr. Wilhelm Hornung in seinem Vorwort bezeichnend sagt:

„Wenn auch die vorliegende Sammlung meist nur historische Bedeutung hat, so wird sie doch vereinzelt für die Beurteilung älterer Kartenwerke, sowie zu anderen Erörterungen dienlich sein und zur Geschichte des Landmesserberufs einen kleinen Beitrag geben. Interessant ist es ja immerhin, aus ihr zu erkennen, wie das Landmesserwesen schon zu einer Zeit, welche am Erlass öffentlicher Vorschriften gerade nicht reich war, sich der fortgesetzten Aufmerksamkeit des Gesetzgebers zu erfreuen hat.“

Ja, meine Herren, das war einmal; heute ist es anders geworden. Die Klingel des Gesetzgebers darf für den Landmesser nicht mehr in Bewegung gesetzt werden.

Das Regulativ vom 29. April 1813 hob dann für Preussen alle früheren Verordnungen auf. Dieses Regulativ führte sich ein mit den Worten: „Die grosse Wichtigkeit zuverlässiger Vermessungen und Nivellierungen hat eine genaue Prüfung der bisher vorhandenen Vorschriften über die Pflichten und Rechte der Feldmesser in sämtlichen preussischen Provinzen veranlasst. Hieraus hat sich die Notwendigkeit ergeben, nachstehendes allgemeines Reglement abzufassen und bekannt zu machen, wonach mit Aufhebung aller früheren Reglements und Verordnungen über das Feldmessen und Nivellieren, welche teils provinzial, teils unvollständig sind, fortan in sämtlichen preussischen Staaten die besonderen Rechte und Pflichten der Feldmesser als solcher allein beurteilt werden sollen.“ Mit Bezug auf unsere heutigen Verhältnisse ist dann gleich § 1 dieses Regulatives von besonderem Interesse. Derselbe lautet: „Niemand darf in Gemässheit des Ediktes über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbeordnung vom 7. September 1811 § 118 das Feldmessen und Nivellieren betreiben, der nicht von der Regierung der Provinz, in welcher er wohnt, als Feldmesser angestellt ist.“

§ 5 sagt: „Nur Arbeiten angestellter Feldmesser werden in öffentlichen Verhandlungen für beglaubigt erachtet.“

§ 6. „Niemand kann fortan in die besonderen Dienste des Staates oder einer Korporation oder Kommune als Feldmesser aufgenommen werden, der nicht als solcher für das Publicum nach den vorstehenden Vorschriften angestellt ist.“

Das Reglement stellt in 122 Paragraphen die Berechtigung zum Feldmessen, die Pflichten des Feldmessers, die Instrumente und Messwerkzeuge, die Messungsdifferenzen, die Revisionsarbeiten und diesbezügliche Gebühren überhaupt fest. Da insbesondere auch die Bezahlung der Arbeiten für die heutigen Erörterungen noch besonders interessant ist, so soll auch darauf noch kurz eingegangen werden. In den §§ 82—102 werden diejenigen Arbeiten festgelegt, deren Bezahlung nach Flächen- oder Längenmass erfolgt, und beziehen sich diese Festsetzungen sowohl auf örtliche wie häusliche Arbeiten. Die §§ 102—112 setzen Diäten fest, wenn die in den vorbezogenen Paragraphen benannten Arbeiten nicht in Frage kommen oder sonstige Umstände die Bezahlungsweise nicht ermöglichen.

§ 103 sagt hierüber: „Für die Tage, welche der Feldmesser des erhaltenen Auftrags wegen zur Reise anwenden muss, erhält er einen Thaler acht Groschen täglich.“

§ 104. „Der gewöhnliche Diätensatz für Tage, an welchen der Feldmesser wirklich arbeitet, ist dagegen in der Regel ein Thaler zwölf Groschen.“

Dieser Unterschied in den Diätensätzen von 1 Thaler 8 Groschen für Reisetage und 1 Thaler 12 Groschen für Arbeitstage muss auffallen. Ich kann mir denselben nur dadurch erklären, dass man den Unterschied von 4 Groschen durch das Vergnügen des Reisens für aufgewogen erachtete.

§ 105. „Bei Stromvermessungen und Aufnahmen von Mühlen, Schleusen und anderen Bauwerken sollen täglich 1 Thaler 16 Groschen bezahlt werden.“

§ 106. „Die Arbeiten der Feldmesser, welche bei Gemeintheilungen auf Diäten gemacht werden, werden mit 2 Thaler bezahlt.“

§ 107. „Nivellierungen, welche wegen besonderer Schwierigkeiten nach Sachverständiger Gutachten auf Diäten ausgeführt worden, sind gleichfalls mit 2 Thaler täglich zu bezahlen.“

Es ist daraus zu ersehen, dass man die Arbeiten nach ihrer Bedeutung bezahlen wollte. Heute können die scharfsinnigsten Projekte in Frage kommen. Ist der Projektenmacher ein Landmesser oder hat er etwa solche vor Gericht zu beurteilen, so verfällt er auf Gnade und Ungnade dem so rührenden einfachen Satze des bestehenden Landmesserreglements, welcher frei übersetzt lautet:

Hast froh du gearbeitet der Stunden achte,

Nimmst trübe du ein auch der Marken achte.

§ 109—110 benennen dann noch die Sätze, welche Feldmesser erhalten sollen, welche aus Königlichen Kassen feste Emolumente erhalten. Diese Sätze sind nun eigentümlicher Weise so normiert worden, dass dieselben im umgekehrten Verhältnis zu den festen Einkommen stehen. So erhielt der 300 Thaler beziehende Feldmesser nebenher die Hälfte der sonst nach

dem Regulativ in Betracht kommenden Sätze, während mit Abstufungen von je 50 Thalern jedesmal eine verhältnismässige Steigerung erfolgte, so dass der nur 50—100 Thaler beziehende Feldmesser  $11/12$  dieser Sätze nebenher erhielt, während der unter 50 Thalern beziehende gar die ganzen Sätze liquidieren durfte. Es ist nun doch anzunehmen, dass auch damals schon der ältere und erfahrene Feldmesser das höhere feste Einkommen bezog. Wenn ich nun auch nicht der Ansicht bin, dass die ältesten Leute auch immer die klügsten sind und die besten und schnellsten Arbeiten liefern, so ist doch für gewöhnlich anzunehmen, dass der ältere und erfahrene Mensch mehr leistet als wie der jüngere unerfahrene Mensch. Die vorstehend beschriebene Bezahlungsweise passt sich diesem Grundsatz aber jedenfalls nicht an, da hiernach die bessere und schnellere Arbeit schlechter bezahlt wurde als wie die gegenteilige Leistung, da das jedesmalige feste Mehreinkommen doch schon durch das Alter und die Erfahrung bedingt wurde.

So ist es auch noch heute. Das heutige Landmesserreglement bezahlt die gute Arbeit wie die schlechte, die dreifache wie die einfache Leistung, immer egal weg.

„Nach dem Einmaleins ist das ja wohl bequem,  
Für den Betroffenen aber sehr unangenehm.“

§ 112 bestimmt dann für die Revisoren ein für alle Mal 3 Thaler, gleichviel, ob dieselben ein festes Einkommen haben oder nicht.

Wir ersehen aus diesen Diätensätzen nun, dass jedenfalls damals die Beurteilung der feldmesserischen Arbeiten auch hinsichtlich der Entschädigung eine wohlwollendere war als heute, denn diese Entschädigung im Jahre 1813 steht unter Berücksichtigung der Geldwerte zu unseren heutigen Reglementssätzen mindestens im umgekehrten Verhältnis. Ueber die Prüfung der Feldmesser gab das Reglement keine näheren Ausführungen. Die Feldmesseranstellung wurde unbescholtenen Personen auf Grund eines Zeugnisses der Ober-Baudeputation über ihre Befähigung erteilt.

Die von mir schon vorhin betonte Verschiedenheit in den Diätensätzen für Reise- und Arbeitstage wurde dann durch eine Verordnung der Königlichen Regierung vom 2. März 1826 aufgehoben, da wie wörtlich bemerkt wird: „dieser Unterschied nicht hinreichend begründet ist“ und wird der gleiche Satz mit 1 Thaler 15 Groschen festgesetzt.

Für die Prüfung der Feldmesser wurde ein am 8. September 1831 für den ganzen Staat Preussen gültiges Regulativ erlassen, welchem am 8. Juli 1833 ein Regulativ über die Prüfungskommissionen bei den Königlichen Regierungen und diese Prüfungen selbst folgte. Nach diesem Regulativ musste der Kandidat der Feldmesskunst die Reife für die I. Klasse eines Gymnasiums oder einer anderen Lehranstalt, welche das Ministerium

für Handel und Gewerbe und Bauwesen für gleichwertig erachtete, nachweisen. Diese heute noch massgebenden sowie auch andere Bestimmungen dieses Regulativs wurden jedoch schon damals nicht für genügend und insbesondere auch die kurze Ausbildungszeit von einem Jahr, wie auch die Zusammensetzung der Prüfungsbehörde als nicht den Verhältnissen entsprechend erachtet. Als Massstab für die Schulbildung sollte eher die Vorbildung der Baubeamten gelten. Zur Ausbildung der Kandidaten der Feldmessenkunst wurde ein Zeitraum von 4 Jahren verlangt, welcher bei verschiedenen, besonders qualifizierten Vermessungsbeamten zugebracht werden sollte.

Meine Herren, Sie ersehen daraus, dass schon vor 50—60 Jahren Bestrebungen laut und Bedürfnisse geltend gemacht wurden, welche sich mit unseren heutigen Forderungen ziemlich decken. Aber wie heute war auch damals das Ergebnis der bezüglichen Petitionen negativ; immerhin wurde aber, auch gerade wie heute, eine Reform der Verhältnisse der Vermessungsbeamten in Aussicht gestellt. Am 1. Dezember 1857 erschien dann ein neues Feldmesserreglement. Der Inhalt desselben war von 122 Paragraphen aus dem Jahre 1813 auf 55 Paragraphen herabgemindert worden. Zum Teil waren einige Paragraphen zusammengefasst, zum Teil aber auch solche ganz verschwunden. So vermisste ich auch besonders die von mir vorher angeführten §§ 6 und 7 aus dem Jahre 1813, welche von dem öffentlichen Glauben und der Anstellung der Feldmesser bei Behörden pp. handeln. § 1 von 1813 ist im Sinne derselbe geblieben, wenn auch in der Form verändert. Derselbe lautet 1857: „Die Geschäfte der Feldmesser oder Nivellierer dürfen nur von denjenigen Personen betrieben werden, welche nach vorgängiger Prüfung und Vereidigung von der Regierung als Feldmesser bestellt sind.“ Besonders bemerkenswert ist die Einführung des Reglements, welche durch einen Allerhöchsten Erlass geschieht und gerichtet ist an den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Finanzminister und den Chef des Ministeriums für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten. Darin wird unter anderem gesagt: „Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 1. Dezember v. Js. erkläre ich Mich damit einverstanden, dass das neue Feldmesserreglement, sowie etwaige spätere Abänderungen und Ergänzungen desselben auf Grund des § 53 der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 von den kompetenten Ministerien erlassen werden, ohne dass es Meiner Genehmigung bedarf.“ Ob das eine Verbesserung der Lage der Feldmesser bedeutet, lasse ich dahingestellt sein. Jedenfalls ist die Frucht die heutige ungleichmässige Behandlung der Landmesser in Preussen. Als wenig anerkanntes Neues brachte dann dieses Reglement den achtstündigen Arbeitstag statt des bis dahin üblichen siebeneinhalbstündigen Arbeitstages; sonst nichts, obgleich auch von massgebenden Stellen inzwischen für eine weitere Aus-

bildung des Vermessungswesens eingetreten worden war. Der Diätensatz wurde allerdings verbessert und nach § 48 auf 2 Thaler festgesetzt. Dagegen hatten sich die Revisoren weniger der Gunst der Zeit zu erfreuen, indem der Diätensatz auf 3 Thaler, wie schon 1813, bestehen blieb. Der Feldmesser wurde der Disziplin der Regierungen und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterstellt, mit Ausnahme der bei den Auseinandersetzungsbehörden beschäftigten und der im Geschäftsbereiche des Rheinisch-Westfälischen Grundsteuerkatasters angestellten bezw. beschäftigten Landmesser, welche der Disziplin der Auseinandersetzungsbehörden und des Ministeriums der landwirtschaftlichen Angelegenheiten bezw. des General-Direktors des Grundsteuerkatasters und des Finanzministeriums unterstellt wurden.

Ein neues Reglement und eine neue Prüfungsvorschrift brachte dann der 22. März desselben Jahres 1871. Diese Prüfungsvorschrift brachte als Neues die zweijährige Ausbildungszeit als Eleve und die Mitwirkung eines Vermessungsbeamten in der Prüfungskommission. Bezüglich der Schulbildung bewendete es bei dem Zeugnis über die erlangte Reife für die I. Klasse eines Gymnasiums, einer Realschule erster Ordnung, der I. Klasse (Fachklasse) einer reorganisierten dreiklassigen Gewerbeschule oder bei dem Abgangszeugnis einer Realschule zweiter Ordnung bezw. einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschule.

Das Reglement war von dem Minister für Handel und Gewerbe und öffentliche Arbeiten, dem Minister für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten und dem Finanzminister vollzogen und sollte unter Aufhebung aller entgegenstehenden Verwaltungsvorschriften allgemein massgebend sein und, wie in der Einführung gesagt, dazu dienen: „um die Verhältnisse der öffentlich angestellten Feldmesser in der ganzen Monarchie gleichmässigen Anordnungen zu unterwerfen.“ Leider fand der § 1 daselbst eine Fassung, welche die gleichen §§ 1, 6 und 7 bezw. 1 des Reglements von 1813 und 1857 für den Feldmesser ebensowenig, wie für das öffentliche Interesse ersetzen konnte. Dieser Paragraph **eins** lautet:

„Die Vereidigung und öffentliche Anstellung der Feldmesser (§ 36 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869) erfolgt nach vorschriftsmässig bestandener Prüfung durch die Regierungen bezw. Landdrosteien.“

Damit war dem wilden Vermessungswesen, wie es heute vielfach blüht und durch Gehenlassen auch noch unterstützt wird, Thor und Thür geöffnet. Die erste Forderung der Preussischen Landmesser muss deshalb im eigenen, wie auch allgemeinen Interesse mindestens auf die sinn- und zeitgemässe Wiederherstellung des § 1 des Reglements vom Jahre 1857 gerichtet sein, wonach die Geschäfte der Feldmesser und Nivellierer nur von denjenigen Personen betrieben werden dürfen, welche nach vor-

gängiger Prüfung und Vereidigung von der Regierung als Feldmesser bestellt sind. Diese Forderung ist in den Rechten des Landmessers gegenüber seinen Pflichten; nicht in letzter Linie aber auch im öffentlichen Interesse begründet. Auch schon der § 12 des neuen Reglements unterstützt diese Forderung in hervorragendem Masse. Derselbe lautet:

„Die Ermittlung aller der Thatsachen und Angaben, welche durch die Natur des Auftrags bedingt werden, wie z. B. Ermittlung von Grenzen, Namen der Besitzer von Grundstücken, Hochwasserständen u. dergl. mehr, müssen mit der grössten Sorgfalt bewirkt, und es muss dies durch ausführliche Verhandlungen und Erläuterungen dargethan werden. Der Feldmesser ist für die Vollständigkeit solcher Ermittlungen und für die richtige Aufnahme und Darstellung der ihm gemachten Angaben verantwortlich, wie auch für alle seine übrigen Arbeiten.“

Und, meine Herren, in dem „dergleichen mehr“ des vorgetragenen Paragraphen steckt eine ganze Menge mehr.

Der Mensch selbst nun, d. h. sein Corpus, wie auch der diesen behandelnde Arzt, werden geschützt vor dem Kurpfuscher, welcher vielleicht einige Zeit in dem Vorzimmer eines Arztes zubrachte und dann auf Grund der daselbst hin und wieder aufgefangenen Worte und geschehenen Dienstleistungen das ihm widerfahrne Heil nun auch auf seine Mitmenschen übertragen möchte. Verdient der Besitz des Menschen und der denselben behandelnde Landmesser nicht denselben Schutz? Ich meine doch, des Menschen Streben geht allgemein auf Besitz, sowie dessen Unterhaltung und Ausbeutung für das tägliche Leben. Diesen Besitz nun heil und gesund zu erhalten und ertragreich gestalten zu helfen, ist in erster Linie Sache des berufenen Landmessers. Also eine ernste verantwortliche Aufgabe, welcher der staatliche Schutz nach jeder Richtung zur Seite stehen muss, wie die Disziplinargewalt schon helfend eingreift, um Verfehlungen zu verhüten bzw. zu bestrafen. Dieser Disziplinargewalt kann aber andererseits nur bei entsprechendem Schutz der Personen und ihrer Handlungen eine Berechtigung zugestanden wie auch Wirkung über die betroffene Person hinaus zuerkannt werden.

Das Reglement setzt dann die Diäten auf 2 Thaler 15 Groschen fest, statt wie bisher, auf 2 Thaler. Die Revisoren haben sich dagegen auch seit 1857 noch nicht gebessert; sie behalten nach wie vor den seit 1813 bestehenden Diätensatz von 3 Thaler. Die Reisekosten bleiben in dem Reglement wie im Jahre 1857 bei Reisen auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen auf die Meile 7 Groschen 6 Pfennig und ausserdem für jeden Zu- und Abgang zusammen 15 Sgr. Bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden, wird auf die Meile 1 Thaler zu- gebilligt, während es seit 1857 nur 20 Sgr. gab. Ausserdem sollen für jeden Kalendertag, welcher im Interesse der Arbeit ganz oder teilweise,

und zwar in mehr als einer Viertelmeile Entfernung ausserhalb des Wohnorts zugebracht werden musste, 15 Sgr. Feldzulage, welches Wort zum ersten Male in die Erscheinung tritt, liquidiert werden.

Das Jahr 1882 bringt unterm 4. September 1882 eine neue Landmesserprüfungsordnung, zu welcher unterm 12. Juni 1893 abändernde Bestimmungen erlassen worden sind.

Die Vorbedingung der Zulassung zur Prüfung ist hiernach das Zeugnis über die erlangte Reife zur Versetzung in die Prima eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule mit neunstufigem Lehrgang. Oder aber es muss hiernach neben dem Zeugnis über den Abschluss der Untersecunda einer neunstufigen höheren Lehranstalt bezw. dem Reifezeugnis einer Realschule oder einer gymnasialen oder realistischen Lehranstalt mit sechsstufigem Lehrgang ausserdem das Zeugnis über den einjährigen erfolgreichen Besuch einer anerkannten mittleren Fachschule beigebracht werden. Durch den Ministerialerlass vom 21. Februar 1901 ist inzwischen die letztere Vergünstigung aufgehoben, so dass es bei dem erfolgreichen siebenjährigen Besuch der erstgenannten höheren Lehranstalten bezw. dem an dessen Stelle tretenden Befähigungsnachweis, welcher durch eine Prüfung gemäss Verfügung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 11. November 1893 zu erbringen ist, bewendet. Preussische Offiziere des stehenden Heeres sind von der Beibringung eines Zeugnisses über den Grad der schulwissenschaftlichen Bildung entbunden und haben sich nur durch Einreichung des ihnen erteilten Offizierpatents über ihre persönlichen Verhältnisse auszuweisen. Es ist ferner das Zeugnis eines oder mehrerer in Preussen geprüfter Landmesser über die mindestens einjährige ausschliesslich praktische Beschäftigung bei Vermessungs- und Nivellementsarbeiten beizubringen, nebst den während dieser Beschäftigung anzufertigenden, im § 8 bezeichneten Probearbeiten. Dann ist weiter der Nachweis des mindestens zweijährigen regelmässigen Besuchs der bei der landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin und bei der landwirtschaftlichen Akademie in Poppelsdorf eingerichteten geodätischen Studien erforderlich. Also nicht der Nachweis über ein oder zwei Kurse, wie von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten vor nicht zu langer Zeit im Abgeordnetenhaus bemerkt wurde, als ein Abgeordneter für die Eisenbahnlandmesser eine Lanze brach. Man wird ja annehmen dürfen, dass dem Herrn Minister nur nicht genügende Kenntnis der Sachlage diese Worte in den Mund legte, nicht aber die Absicht, durch diese Bemerkung die ohnehin gedrückten Eisenbahnlandmesser öffentlich herabzusetzen, um so die begründeten Forderungen derselben in möglichst einfacher Weise zurückweisen zu können. Eine freundliche Erinnerung hat der Herr Minister infolge dieser von dem Abgeordneten Herrn Dinkelberg, Direktor der Landwirtschaftlichen Akademie in Poppels-

dorf, sofort an Ort und Stelle richtig gestellten, aber selbst unwiderrufenen Aeusserung in Landmesserkreisen jedenfalls nicht hinterlassen können. Ob und inwieweit den Offizieren der Besuch der Kriegsakademie oder der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule auf das geodätische Studium angerechnet werden kann, wird in jedem einzelnen Falle von der Oberprüfungscommission bestimmt, in gleicher Weise, wie dieses bezüglich des Besuchs einer preussischen oder nichtpreussischen Universität oder einer anderen preussischen oder nichtpreussischen Hochschule oder Akademie geschieht. Mehr wie ein Jahr dieser Studienzeit kann auf das geodätische Studium nicht angerechnet werden. Baumeister und Bauführer, sowie Forstassessoren und Forstreferendare, die auf Grund der von ihnen als solche abgelegten Prüfung nachträglich die formelle Befähigung zum Landmesser erwerben wollen, haben die Bescheinigung eines Landmessers beizubringen, dass sie mindestens 6 Monate hindurch ausschliesslich mit speziell namhaft zu machenden Vermessungs- und Nivellementsarbeiten beschäftigt gewesen sind und dabei bewiesen haben, dass sie selbstständig richtige Vermessungen, Kartierungen, Berechnungen und Nivellements auszuführen vermögen. Ausserdem haben sie die für den Landmesserkandidaten vorgeschriebenen, ausgeführten und bescheinigten Probearbeiten, sowie eine Beschreibung ihres Lebenslaufes vorzulegen. § 27 dieser Landmesserprüfungsordnung sagt dann:

„Die erlangte Bestallung zum Landmesser und die auf Grund derselben erfolgte Beeidigung begründet die in § 36 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 bezeichneten Rechte der öffentlich angestellten Feldmesser.“

Ja, meine Herren, das ist ein wunder Punkt. Die in diesem § 36 der Gewerbe-Ordnung begründeten Rechte der Feldmesser sind mindestens zweifelhafter Natur. Dagegen ist es unzweifelhaft, dass der heutige Landmesser nicht mehr in diesen etwas mittelalterlich angehauchten Paragraphen hineingehört. Dieser Paragraph ist nun in der Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich vom 26. Juli 1897 genau an derselben Stelle und wortgetreu wiedergegeben worden. Derjenige, welcher den Paragraphen abgeschrieben hat, kann über den heutigen Stand des Vermessungswesens und die Wichtigkeit der von dem Landmesser auszuführenden Arbeiten nur sehr ungenügend orientiert gewesen sein, und möchte derselbe wohl lediglich die Gehülfen des Landmessers und insbesondere die mechanischen Funktionen des Ruthenlegers im Auge gehabt haben, welche sich ungefähr mit den einfachen prüfenden, messenden, wägenden u. s. w. Manipulationen der sonst in § 36 aufgeführten Personen decken. Ich glaube fast, dass auch von der Landmesserseite ein Fehler gemacht worden ist, insofern, als dieselben nicht rechtzeitig, d. h. zur richtigen Zeit die Lärmtrommel gerührt haben, damit dieser unzeitgemässe Paragraph einer Mauserung unterzogen werden konnte, bevor die neue Gewerbeordnung vom 26. Juli

1897 Gesetz wurde. Ich möchte annehmen, dass es dann weniger schwer geworden wäre, den Feldmesser als Landmesser in den § 29 dieser Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich zu bringen, woselbst niedergelegt ist, dass „diejenigen, welche als Apotheker, Aerzte, auch Zahn- und Tierärzte, wirken wollen, einer Approbation auf Grund eines Nachweises der Befähigung bedürfen. Alle Voraussetzungen treffen hier für den Landmesser und auch für den Menschen im allgemeinen zu, da dieser, wenn einmal für ihn gesorgt werden soll, nicht allein seine lebendigen Eigentümlichkeiten nur dem Schutze approbierter Personen anvertrauen, sondern auch in seinem toten Besitz in gleichem Masse geschützt sein will.

Dann käme auch dem Landmesser die Strafbestimmung des § 147 der Reichs-Gewerbe-Ordnung zugute, wonach u. a. nach Abs. 3 bestraft wird, wer, ohne hierzu approbiert zu sein, sich als Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Tierarzt bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glauben erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinal-Person.

Und in welcher einfacher Weise würde so mit einem Schlage dem Vermessungswesen nach aussen die gebührende Stellung angewiesen und dem Landmesser wie dem Publikum der zu fordernde Schutz gegenüber den nicht qualifizierten und nicht approbierten Personen gewährt! Mit der Streichung eines Wortes und der Einfügung von zwei weiteren Worten wäre die ganze Sache gemacht. Im § 36 wird das Wort Feldmesser gestrichen und in den §§ 36 und 147 das Wort Landmesser hinter den daselbst aufgeführten Aerzten zugesetzt, und Ströme vergossener und noch zu vergiessender Tinte werden gestoppt. Noch eine weitere wenig annehmbare Folge hat der § 36 für die daselbst aufgeführten Personen, also auch den Landmesser. Der § 266 des Str.-G.-B. befasst sich nämlich ausdrücklich mit denselben, indem ihnen daselbst Gefängnisstrafe wegen Untreue, neben welcher auch noch auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, angedroht wird, wenn sie bei den ihnen übertragenen Geschäften absichtlich diejenigen benachteiligen, deren Geschäfte sie besorgen. Das gleiche Vergehen von ausserhalb dem § 36 stehenden Personen begangen, möchte hiernach als weniger strafbar angesehen werden, bzw. mit geringeren Strafen bedroht sein. Wie Ihnen zum Teil bekannt sein wird, ist auch vor Kurzem durch den Vorstand des Deutschen Geometervereins eine diesbezügliche Eingabe an den deutschen Reichskanzler gemacht worden. Ob mit Erfolg, bleibt zunächst zweifelhaft, da die Gesetzgebung in Bewegung gesetzt werden muss, damit ein „Feldmesser“ gestrichen und zwei „Landmesser“ wieder eingesetzt werden. Doch wollen wir immerhin noch das Beste hoffen, da es doch wohl nicht gleichgültig sein kann, ob fast 5000 in besonderen Vertrauensstellungen wirkende Personen in einem jedem zugänglichen Gesetzbuch an einer Stelle unter-

gebracht sind, welche nicht dahin wirken kann, dass diesen Personen das Ansehen bewahrt wird, welches schon ihre im öffentlichen Interesse auszuführenden Arbeiten und wahrzunehmenden Handlungen bedingen.

Für die bei der Kataster-, Landwirtschaftlichen und Eisenbahn-Verwaltung eintretenden Landmesser ist dann Vorbedingung für die Anstellung im Staatsdienst noch ein zweites Examen, welches aber wohl nur für die beiden ersteren Kategorien als ein besonderes Fachexamen bezeichnet werden kann, bei der Eisenbahnverwaltung aber bedauerlicherweise fast ausschliesslich als ein Verwaltungsexamen gehandhabt wird, und zwar um deswillen, weil der Eisenbahndmesser als solcher daselbst in einen Eisenbahnsekretär verwandelt wird, während er doch in persönlicher Verantwortlichkeit als Landmesser sein Leben daselbst zubringt.

Der 26. August 1885 bringt dann eine Abänderung des Feldmesserreglements vom 2. März 1871. Hiernach werden die §§ 36—57 aufgehoben und durch die neuen §§ 36—50 ersetzt. Nach § 36 sind nun für die Bezahlung der Arbeiten der von den Auseinandersetzungsbehörden ausschliesslich und dauernd beschäftigten Vermessungsbeamten, nicht minder für die Bezahlung der Vermessungsarbeiten im Bereiche des Grund- und Gebäudesteuerkatasters die dafür bestehenden besonderen Vorschriften massgebend. Für die Gebühren der Landgeometer in Frankfurt a. M. verbleibt es bei der bestehenden Bestimmung. Im übrigen gelten für die Bezahlung der im Auftrage der Staatsbehörden ausgeführten Arbeiten, sofern nicht besondere Entschädigungsätze von der zuständigen Behörde oder von den Beteiligten vereinbart worden sind, die nachstehenden Bestimmungen. Im allgemeinen soll nur noch eine Vergütung nach Tagegeldern erfolgen und besagt hierüber § 37:

„Die Bezahlung der Landmesserarbeiten soll in der Regel und mangels anderweitiger Vereinbarungen durch Diäten stattfinden. Insbesondere tritt die Bezahlung nach Gebührensätzen ausser in dem Falle der Vereinbarung nur insoweit ein, als für den einen oder anderen Zweig des Dienstes diese Art der Bezahlung besonders vorgeschrieben werden sollte.“

§ 38 setzt eine Arbeitsdauer von 8 Stunden voraus und sollen nach § 39 nunmehr die Vermessungsrevisoren mit dem gleichen Masse gemessen werden.

§ 40 setzt den Diätensatz auf 8 Mk. fest, erhöht also den im Jahre 1871 eingeführten Satz von 2 Thaler 15 Sgr. auf 2 Thaler 20 Sgr. oder 8 Mk. Es erweckt diese kaum nennenswerte Erhöhung fast den Anschein, als ob dieselbe mehr zur Abrundung bezw. bequemerer Rechnung erfolgt sei, als wie zur Aufbesserung der Tagegelder der Landmesser.

§ 41 gewährt ausserdem für jeden Kalendertag, welcher im Interesse der Arbeiten ganz oder teilweise, und zwar in nicht weniger als 2 km Entfernung vom Wohnort zugebracht werden muss, eine Feld- oder Reisezulage von 4,50 Mk. bezw. bei notwendiger Uebernachtung 6 Mk. Bei

Reisen auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen sollen nach § 43 13 Pf. für das Kilometer und ausserdem für jeden Zu- und Abgang je 3 Mk. und bei Landwegen 40 Pf. für das Kilometer liquidiert werden. Wie nun angegeben, sollen in der Regel die vorbeschriebenen Sätze bezahlt werden. Die Regel bildet aber dennoch hier die Ausnahme, da in erster Linie das Reglement nur für die im Auftrage von Staatsbehörden ausgeführten Arbeiten massgebend sein soll und auch nur dann, wenn anderes nicht vereinbart wird, somit auf Arbeiten für Private keine Anwendung finden kann, wie diese Anschauung schon des öfteren von gerichtlichen Sachverständigen und darnach auch von den Gerichten vertreten worden ist. Und zwar bildet die Regel die Ausnahme, weil es für die Landmesser unmöglich ist, Arbeiten für diese geringen Sätze auszuführen, ohne ihre Leistungen sowohl qualitativ als auch in dem pekuniären Erfolge herabzusetzen. Die Sätze des bestehenden Landmesserreglements schliessen eine auch nur etwa standesgemässe Lebenshaltung nicht allein völlig aus, sondern sind auch überhaupt für den Lebensunterhalt einer Familie unter den heutigen Verhältnissen ganz und gar ungenügend. Der öffentlich angestellte, Privatpraxis betreibende Landmesser mag gerade im stande sein, die Kosten für die Büreauhaltung und was damit zusammenhängt, den Ausfall an Sonn- und Feiertagen, durch Krankheiten oder sonstige unverschuldete Zufälle, die Sorge für das nicht mehr arbeitsfähige Alter bezw. die Fürsorge für die Hinterbliebenen bei vorzeitigem Tode u. s. w. mit einem täglichen Einkommen von 8 Mk. bei etwa 250 Arbeitstagen, also mit 2000 Mk. jährlich zu bestreiten; was darüber für das Leben notwendig ist, müsste durch Nebenarbeiten an Sonn- und Feiertagen, durch Verdoppelung der Arbeitstage unter Zuhilfenahme der Nächte u. s. w. verdient werden. Dafür hat das Reglement eine gute Seite, insoferne die Arbeit an Sonn- und Feiertagen ebensowenig untersagt wird, wie auch eine Liquidation für Nacharbeit als solche und bezüglich der Höhe nicht beanstandet werden könnte, da daselbst nur von der „täglichen“ Arbeit die Rede ist. Was ist überhaupt ein Betrag von 8 Mk. für die heute ganz bedeutend gesteigerten Anforderungen an die Arbeitsleistung und die Lebenshaltung, wenn im Jahre 1857 für eine sogar an Zeit noch geringere Leistung bereits 2 Thaler zugebilligt werden? Noch weit interessanter stellt sich dieser Gegensatz bei dem Vermessungsrevisor. Derselbe erhält bereits im Jahre 1813 eine Vergütung von 3 Thalern und derselbe Mann soll heute nach § 39 des massgebenden Reglements 8 Mk. erhalten. Sollte man da nicht an einen Rechenfehler glauben, da  $3 \times 3$  doch 9 ist? Oder sind diese Leute, statt in das 20. Jahrhundert hinüberzueilen, in das 18. Jahrhundert zurückgeschlummert? Als Staatsbehörde, in deren Auftrag der Landmesser fungiert, betrachtet sich nun auch das Gericht, wenn es den Landmesser als Sachverständigen beruft, sich dabei auf den

§ 13 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 stützend, wonach die Sachverständigen, für welche Taxen bestehen, nach diesen entschädigt werden sollen.

Nun wäre meines Erachtens ein Unterschied von vorneherein schon dadurch ohne weiteres bedingt, dass die Vorschriften des Reglements nur für Landmesserarbeiten, d. h. also für im Rahmen des Reglements sich bewegende landmesserische Arbeiten gelten sollen. Kommen also solche nicht in Betracht, so können auch die Taxvorschriften nicht in Betracht kommen. Eine Zusatzbestimmung vom 26. Februar 1894 legt deshalb auch wohl für solche Arbeiten am Wohnorte des Landmessers oder in weniger als 2 km Entfernung vom Wohnort, die weniger als einen Arbeitstag von 8 Stunden umfassen, fest, dass gewährt wird:

1. „Bei Wahrnehmung gerichtlicher Termine als Sachverständiger die Vergütung nach Massgabe der allgemeinen Vorschriften der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige in den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen,“

2. „bei anderen Geschäften eine Vergütung von 1 Mk. für jede volle und angefangene Stunde.“

Ich möchte es nun wohl als ausser Zweifel stehend ansehen, dass die Wahrnehmung gerichtlicher Termine nicht wörtlich aufzufassen ist, also dass nicht nur der Augenblick vor Gericht für die Vergütung unter 1. massgebend sein soll, sondern dass vielmehr die ganze durch das Gutachten bedingte Zeit als ein gerichtlicher Termin zu betrachten ist, welcher erst mit der Uebergabe des Gutachtens sein Ende erreicht. Oder sollte etwa die Zeit, die in den Gerichtsfluren u. s. w. wartend verbracht wird, wertvoller sein, als die auf die Behandlung der Materie verwendete Zeit? Ich möchte das Gegenteil annehmen. Aber meine Anschauung wird, wie Erfahrung lehrt, nicht immer geteilt, wenn auch die massgebenden Personen selbst wohl die Unzulänglichkeit der Entschädigung nach dem Landmesserreglement einsehen, die auch ein besserer Handwerker mindestens für seine Gehülfen fordern würde. Immerhin, selbst bei anderer Auffassung, möchte das zuständige Gericht bei gutem Willen eine anderweitige Vereinbarung treffen können, wie das Reglement dieses auch vorsieht. —

Durch Allerhöchsten Erlass vom 4. November 1887 sind dann die Landmesserangelegenheiten, soweit dieselben bis dahin bei der allgemeinen Bauverwaltung bearbeitet wurden, an das Finanzministerium überwiesen worden.

Seit dieser Zeit ist eine Veränderung nicht mehr eingetreten, trotzdem es an bezüglichen Vorstellungen der Landmesser und ihrer Vereinigungen nicht gefehlt hat. Es mögen daran weniger böser Wille, als die Scheu vor den umständlichen Verhandlungen die Schuld tragen, welche ein Umstossen der bestehenden Bestimmungen im Gefolge haben würde.

Es haben sich insbesondere auch verschiedene Vereine der Mühe unterzogen, ein neues Landmesserreglement aufzustellen. Im eigenen Lager jedoch sind dabei Differenzen entstanden, insofern, als die Auffassung über das Vorgehen in der Sache eine verschiedene, wenn auch das Endziel das gleiche war und ist.

Herr Obergeometer Walraff gab durch einen begründeten Vortrag auf der XIX. Hauptversammlung des Deutschen Geometervereins in Bonn im Jahre 1895 kräftigen Anstoss zur Ausarbeitung eines neuen Landmesserreglements oder vielmehr einer Landmesserordnung. Herr Koll, damals Professor der Geodäsie in Bonn, jetzt Geheimer Finanz- und vortragender Rat im Finanzministerium, Distriktsingenieur Vogler und Obergeometer Walraff wurden durch diese Versammlung mit der Ausarbeitung der neuen Ordnung betraut. Die XX. Hauptversammlung, welche infolge des 25jährigen Bestehens des Vereins statt nach zwei Jahren bereits im folgenden Jahre 1896 in Dresden stattfand, brachte bereits die fertige Arbeit, und zwar mit eingehenden Begründungen der einzelnen Punkte. Beide Herren, Koll und Walraff, vertraten auch den Entwurf in der Delegiertenversammlung, und Herr Koll ausserdem auf der Versammlung dasselbst in einem Vortrage, welcher als das erstrebenswerteste Endziel die Verstaatlichung und dann auch die Vereinigung des Vermessungswesens bei einer Centralbehörde hinstellte, wodurch eine besondere Landmesserordnung als solche hinfällig würde, da damit der sogen. Privatlandmesser, für welchen die Ordnung doch in erster Linie bestimmt sei, von der Bildfläche verschwinde.

Bereits in der Delegiertenversammlung kam der Entwurf zu Fall, da nach verschiedenen Anschauungen die Rechte und Pflichten in dem Entwurf nicht genügend ausgeglichen wurden; so wurde auch die Forderung eines geschützten Amtstitels und des „Landmessers“ überhaupt vermisst. Die Gebührenfrage war für den einen zu hoch, für den anderen zu gering geregelt, was Herrn Koll zu der jedenfalls zutreffenden Erwiderung veranlasste, dass dann der in seiner Ordnung gefundene Mittelweg wohl der richtige sein müsse. Besonders aber wurde der vorgeschlagenen Ordnung der Vorwurf gemacht, dass in dieselbe als Vorbedingung für die Landmesserprüfung nicht das Reifezeugnis einer neunklassigen Schule eingesetzt worden sei. Der Entwurf fiel und wurde die vorläufige Lösung in einer Petition gefunden, welche die Abänderung der Prüfungsordnung dahin verlangte, dass als Vorbedingung für die Zulassung zum geodätischen Studium das Reifezeugnis einer neunklassigen höheren Schule gefordert und dass eine genügende praktische Ausbildung der Landmesser durch eine dreijährige praktische Beschäftigung nach der ersten Prüfung unter Leitung eines geprüften Landmessers und durch eine zweite Prüfung gewährleistet würde. Erfolg hatte die Petition nicht. (Schluss folgt.)

# Uebersicht

der

## Literatur für Vermessungswesen vom Jahre 1901.

Von M. Petzold in Hannover.

Etwaige Berichtigungen und Nachträge zu diesem Literaturbericht, die im nächsten Jahre Verwendung finden können, werden mit Dank entgegengenommen.

### Eintheilung des Stoffes.

1. Zeitschriften.
2. Lehr- und Handbücher, sowie grössere Aufsätze, die mehrere Teile des Vermessungswesens behandeln.
3. Mathematik, Tabellenwerke, Rechenhilfsmittel; Physik.
4. Allgemeine Instrumentenkunde, Masse; Optik.
5. Flächenbestimmung, Stückvermessung, Katasterwesen, Kulturtechnisches, markscheiderische Messungen.
6. Triangulierung und Polygonisierung.
7. Nivellierung, trigonometrische Höhenmessung und Refraktionstheorie.
8. Barometrische Höhenmessung, Meteorologie.
9. Tachymetrie und zugehörige Instrumente, Photogrammetrie.
10. Magnetische Messungen.
11. Kartographie, Zeichenhilfsmittel; Erdkunde.
12. Tracieren im allgemeinen, Absteckung von Geraden und Kurven etc.
13. Hydrometrie.
14. Ausgleichsrechnung, Fehlertheorie.
15. Höhere Geodäsie. Erdmessung.
16. Astronomie.
17. Geschichte des Vermessungswesens, Geometervereine, Versammlungen.
18. Organisation des Vermessungswesens, Gesetze und Verordnungen, Unterricht und Prüfungen.
19. Verschiedenes.

### I. Zeitschriften.

*Climat.* Herausgegeben von Nicolaus Demtschinsky. St. Petersburg 1901. Diese neue Zeitschrift, die dem Studium des Einflusses des Mondes auf das Wetter gewidmet ist, soll zweimal im Monat erscheinen. Preis für den Jahrg. 16 Mk. Der Text ist viersprachig: Russisch, französisch, englisch und deutsch.

*Das Weltall.* Illustrierte Zeitschrift für Astronomie und verwandte Gebiete. Herausgegeben von F. S. Archenhold, Direktor der Treptow-Sternwarte, unter Mitwirkung von A. Berberich-Berlin, Prof. Dr. Bohlin-Stockholm, Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Foerster, Dr. Gerstmann, Prof. Ginzler, Reg.-Rat Dr. Homann, Prof. Dr. Knopf-Jena, Dr. M. W. Meyer, Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Reuleaux, Dr. Schweder-London, Prof. Dr. Weinek-Prag u. s. w. Berlin. Schwetschke & Sohn. Erscheint am 1. und 15. eines jeden Monats. Abonnementspreis: Vierteljährlich 2 Mk., einzelne Nummer 50 Pf. 2. Jahrg., 1. Heft. 1901 Oktober 1.

## 2. Lehr- und Handbücher, sowie grössere Aufsätze, die mehrere Teile des Vermessungswesens behandeln.

- Abendroth, A.*, Oberlandmesser. Der Landmesser im Städtebau. Praktisches Handbuch zur fachgemässen Erledigung aller landmesserischen Geschäfte im Gemeindedienst. Mit 4 Karten und 27 Textabbildungen. (VIII u. 222 S.) Berlin 1901, P. Parey. Preis geb. 9 Mk. Bespr. in der Zeitschr. des Rhein.-Wesf. Landmesser-Ver. 1901, S. 160; der Deutschen Bauzeitung 1901, S. 330; der Zeitschr. des Oesterr. Ing.- und Archit.-Ver. 1901, S. 931; dem Centralbl. der Bauverwaltung 1901, S. 272; der Zeitschr. f. Vermessungsw. 1901, S. 365.
- Adamczik, J.*, Prof. Compendium der Geodäsie. (VIII u. 516 S., mit 329 Textfig.) Leipzig und Wien 1901, F. Deuticke. Preis 10 Mk. Bespr. in d. Zeitschr. d. Oesterr. Ing.- u. Archit.-Ver. 1901, S. 600; d. Zeitschr. f. Vermessungsw. 1901, S. 172; d. Zeitschr. f. d. Berg-, Hütten- u. Salinenwesen im preuss. Staate 1901, Literaturber. S. 154; d. Oesterr. Zeitschr. f. Berg- u. Hüttenwesen 1901, S. 320; d. Zeitschrift f. Mathem. u. Physik 1901, S. 493.
- d'Almeida, A. Mendes e Guimarães, R.* Curso de topografia. Tomo I. Lisboa. Bespr. in d. Jahrbuch über d. Fortschr. d. Mathem. 1899, 30. Bd. (gedr. 1901), S. 828.
- Annuaire pour l'an 1901*, publié par le Bureau des Longitudes. Avec Notices scientifiques. Paris, Gauthier-Villars. Bespr. in d. Zeitschr. f. Vermessungsw. 1901, S. 203.
- Bandemer, M.*, Ing. Feldmessen und Nivellieren für Bau- und ähnliche Schulen und zum Selbstunterricht. Mit 65 in den Text gedruckten Abbildungen u. einer lithographierten Tafel. Wiesbaden 1901, C. W. Kreidel. Preis 1,60 Mk. Bespr. in der Zeitschr. f. Architektur und Ingenieurw. 1901, S. 263; der Zeitschr. des Oesterr. Ing.- u. Archit.-Ver. 1901, S. 528.
- Baule, Dr. A.*, Prof. Lehrbuch der Vermessungskunde. Zweite erweiterte und umgearb. Aufl. Mit 280 Fig. im Text. Leipzig 1901, Teubner.

- Bligh, W. G.* Notes on Instruments Best Suited for Engineering Field Work in India and the Colonies. London, E. and F. N. Spon; New-York, Spon and Chamberlain. Preis 7 s. 6 d. Bespr. in d. Engineering 1901, 71. Bd., S. 756.
- Gillespie, W. M., Prof. and C. Staley.* A Treatise on Surveying comprising the theory and the practice. Part I: Land Surveying and Direkt Levelling. Part II: Higher Surveying. London 1901, Hirschfeld Bros. (428 S. u. 7 Tabellen; 467 S.)
- Hydrographisches Amt der Kaiserl. und Königl. Kriegs-Marine in Pola.* Veröffentlichungen, Gruppe II: Jahrbuch der met., erdmagnet. und seismischen Beobachtungen. Neue Folge 1900, V. Bd. Pola 1901. (XXXIX u. 172 S. nebst 7 Tafeln.)
- Jahrbuch der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft.* Herausgegeben vom Direktorium in Berlin S.-W. Kochstrasse 73. Band 15. 1900. (IV u. 658 S.) Preis eleg. gebunden 6 Mk. Bespr. in d. Zeitschr. d. Rhein.-Westf. Landmesser-Ver. 1901, S. 74.
- Johnson, J. B., Eng.* The Theory and Practice of Surveying. Designed for the use of surveyors and engineers generally. But especially for the use of students in engineering. Fifteenth edition, revised and enlarged. Third Thousand. New-York 1901, J. Willey & Sons. London, Chapman & Hall. (838 S. Gr. 8° u. 4 Taf.) Bespr. in d. Zeitschr. f. Instrumentenk. 1901, S. 218.
- Koenig, F.* Feldmessen und Nivellieren. (68 S. Gr. 8° mit 118 Fig.) Bautzen 1901, Hübner. Preis in Leinw. geb. 1,60 Mk.
- Laussedat, A.* Recherches sur les instruments, les méthodes et le dessin topographiques. Bd. 2; I. Teil Ikonometrie und Metrophotographie. (198 S. Gr. 8° mit 51 Fig. u. Taf.) Paris 1901, Gauthier-Villars. Preis 10 Fr. Bespr. in d. Zeitschr. f. Instrumentenk. 1901, S. 247.
- Marchand, J.* Partage des terrains. Arpentage, levé des plans et nivellement. Louvain, Uystpruyst. Preis 4 Fr.
- Merriman, M.* Elements of precise surveying and geodesy. (261 S.) London, Chapman and Hall; New-York, Wiley and Sons.
- Middleton, R. E. and Chadwick, O.* A treatise on surveying. Part. I. (XIII u. 283 S.) London, E. and F. N. Spon.
- Miller, W.* Die Vermessungskunde. Ein Taschenbuch für Schule und Praxis. (IX und 164 S. 12° mit 117 Abbildungen.) Hannover 1901, Gebr. Jänecke. In Leinw. geb. 3 Mk. Bespr. in d. Zeitsch. f. Archit. u. Ingenieurw. (Hannover) 1901, S. 554.
- Petzold, M., Prof.* Uebersicht der Literatur für Vermessungswesen vom Jahre 1900. Zeitschr. f. Vermessungsw. 1901, S. 421—443, 453—472 u. 548.

- Reichs-Marineamt.* Lehrbuch der Navigation. 3 Bände. Berlin 1901, Mittler & Sohn. Preis 16 Mk. 1. Terrestrische Navigation. (XIII u. 341 S. mit 4 Taf. u. 142 Fig. im Text.) — 2. Astronomische Navigation. (XII u. 428 S. mit 2 Taf. u. 175 Fig. im Text.) — 3. Anleitung zu Küstenvermessungen. (IV u. 108 S. mit 1 Taf. u. 29 Fig. im Text.) Bespr. in d. Zeitschr. für Instrumentenk. 1901, S. 371; d. Mitteil. aus d. Gebiete d. Seewesens 1901, S. 598.
- Die Vermessung des deutschen Kiautschou-Gebietes. Darstellung der Methoden und Ergebnisse. (90 S. Fol. mit 11 Karten.) Berlin 1901, D. Reimer in Comm. Preis 10 Mk. Bespr. von E. Hammer in Petermanns Mitteilungen aus J. Perthes' Geogr. Anstalt 1901, Literaturber. S. 111; d. Zeitschr. für Vermessungsw. 1901, S. 477; d. Deutschen Literaturzeitung 1901, S. 2603.
- van de Sande Bakhuyzen, Dr. H. G.,* Prof. Verhandlungen der vom 25. September bis 6. Oktober 1900 in Paris abgehaltenen dreizehnten Allgemeinen Konferenz der Internationalen Erdmessung. I. Teil: Sitzungsberichte und Landesberichte über die Arbeiten in den einzelnen Staaten. Mit 41 lithograph. Tafeln u. Karten. II. Teil: Spezialberichte und wissenschaftliche Mitteilungen. Mit 5 lithogr. Tafeln u. Karten. Berlin 1901, Reimer.
- v. Schleich, W.,* Oberfinanzrat. Kalender für Geometer und Kulturtechniker. XXV. Jahrgang 1902. Mit vielen Holzschnitten. Stuttgart, Wittwer. Bespr. in d. Zeitschr. f. Vermessungsw. 1901, S. 667.
- Schönemann.* Ueber die Ermittlung von Entfernungen und Höhen durch perspektivische Beziehungen. Schulprogramm in Soest 1901. (32 S. 4<sup>o</sup> mit 2 Taf.) Bespr. von E. Hammer in Petermanns Mitteil. aus J. Perthes' Geogr. Anst. 1901, Literaturber. S. 148; d. Zeitschr. f. Instrumentenk., 1901, S. 278.
- Schultz, E.* Vierstellige mathematische Tabellen. 4. Aufl. (XII u. 108 S. Gr. 8<sup>o</sup>.) Essen 1901, Baedeker. Preis in Leinw. geb. 1,40 Mk.
- Stanley, W. F.* Surveying and Levelling Instruments, Theoretically and Practically Described. Third Edition. London and New-York 1901, E. and F. N. Spon. Bespr. in d. Engineering 1901, 71. Bd., S. 501.
- Szabó von Sáró, L.,* Hauptmann. Die Militärkarten der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie (mit 2 Beilagen). Eine kurze Studie über die geodätischen Arbeiten und Karten des K. u. K. Militär-Geographischen Institutes. Aus dem Ungarischen übersetzt von H. D. v. D. Budapest 1901, Grill. Bespr. in d. Deutschen Literaturzeitung 1901, S. 2982.
- Tapla, Th.* Grundzüge der niederen Geodäsie. I. Methoden und Dispositionen. (VI u. 58 S. Gr. 8<sup>o</sup>. mit 2 lithogr. Taf.) Wien 1901, Deuticke. Preis 2,50 Mk. Bespr. in d. Oesterr. Zeitschr. f. Berg- u. Hüttenwesen 1901, S. 612; d. Deutschen Literaturzeitung 1901, S. 3272.

*Uhlich, P.*, Prof. Lehrbuch der Markscheidekunde. Mit 482 Figuren im Text. (IX u. 402 S. Gr. 8<sup>o</sup>.) Freiberg 1901, Graz & Gerlach. Preis 14 Mk. Bespr. in d. Zeitschr. f. Vermessungsw. 1901, S. 474; d. Zeitschr. f. Instrumentenk. 1901, S. 190; d. Mitteil. a. d. Markscheidw. 1901, S. 45; d. Berg- u. Hüttenmännischen Ztg. 1901, 463; d. Oesterr. Zeitschr. f. Berg- u. Hüttenwesen 1901, S. 247.

*Vogler, Dr. Ch. A.*, Prof. Geodätische Uebungen für Landmesser und Ingenieure. Zweite, erw. Aufl. II. Teil: Winterübungen. Mit 25 eingedr. Abbild. Berlin 1901, P. Parey. Preis 5,50 Mk. Bespr. in d. Zeitschr. f. Vermessungsw. 1901, S. 249; d. Zeitschr. d. Rhein.-Westf. Landmesserver. 1901, S. 73; d. Zeitschr. f. Mathem. u. Physik 1901, S. 497.

*Walmisley, A. Th.* Field Work and Instruments. (279 S. Kl. 8<sup>o</sup>.) London 1900, Fourdrinier. Preis 7,20 Mk.

— Land Surveying and Levelling. (332 S. Kl. 8<sup>o</sup>.) London 1900, Fourdrinier. Preis 7,20 Mk. Beide Werke sind bespr. in d. Zeitschr. f. Instrumentenk. 1901, S. 95.

*Weitbrecht, W.*, Prof. Praktische Geometrie. Leitfaden für den Unterricht an technischen Lehranstalten, sowie für die Einführung von Landmesser-Eleven in ihren Beruf und zum Gebrauch für praktisch thätige Techniker und Landwirte. Mit 128 in den Text gedr. Figuren. (VIII u. 220 S.) Stuttgart 1901, K. Wittwer. Preis geb. 3,50 Mk. Bespr. in d. Zeitschr. f. Vermessungsw. 1901, S. 449; d. Zeitschr. f. Architektur u. Ingenieurw. 1901, S. 553; d. Zeitschr. d. Rhein.-Westf. Landmesserver. 1901, S. 162; d. Zeitschr. d. Oesterr. Ing.- u. Archit.-Ver. 1901, S. 487.

*Wilson, H. M.* Topographic Surveying, including geographic, explanatory and military Mapping. (XXX u. 910 S. Gr. 8<sup>o</sup>. mit Abb. u. K.) New-York 1900, Wiley & Sons. Preis geb. 3,50 Doll. Bespr. von E. Hammer in Petermanns Mitteilungen aus J. Perthes' Geogr. Anstalt 1901, Literaturber. S. 4.

*Wüst's* leichtfassliche Anleitung zum Feldmessen und Nivellieren. Für praktische Landwirte und landwirtschaftliche Lehranstalten. Fünfte Auflage, durchgesehen und vervollständigt von Ingenieur Prof. A. Nachtweh. Mit 127 Abbildungen. Berlin 1901, P. Parey. (160 S. Kl. 8<sup>o</sup>.)

### 3. Mathematik, Tabellenwerke, Rechenhilfsmittel; Physik.

*Adler, A.*, Prof. Zur sphärischen Abbildung der Flächen und ihrer Anwendung in der darstellenden Geometrie. Sitzungsberichte der k. Akademie der Wissensch. zu Wien, mathem.-naturwissensch. Cl., 1901, 110. Bd., Abt. IIa, S. 50—72 u. 1 Tafel.

- Barisien, E. N.* Sur le point du plan d'un triangle tel que le produit des distances aux côtés du triangle soit minimum. Bull. mathém. spéc. 5. Bd., S. 122.
- Sur le point du plan d'un triangle tel que la somme des puissances des distances de ce point aux côtés soit minima. Ebendas. S. 122—127 u. 136—140.
- Basin, J.* Leçons de Physique. Partie II: Acoustique, optique, électricité et magnétisme. 3. Ausg. (490 S. 8<sup>o</sup>. mit 4 Taf. u. Fig.) Paris 1901. Preis 2,50 Mk.
- Bendt, F.* Katechismus der Trigonometrie. Mit 42 in den Text gedruckten Figuren. Dritte, erweiterte Auflage. Leipzig 1901, J. J. Weber. Bespr. in d. Zeitschr. f. Vermessungsw. 1901, S. 300.
- Beneder, C. F.*, Baumeister. Der logarithmische Rechenstab. Kurze Darstellung seines Gebrauchs nebst einer Reihe mathematischer und technischer Formeln. Zweite Auflage. Stuttgart, K. Wittwer. Preis 0,80 Mk.
- Bernoulli, J.* Wahrscheinlichkeitsrechnung (Ars conjectandi). Uebersetzt und herausg. von R. Haussner. Ostwald's Klassiker d. exact. Wissensch. Nr. 107 u. 108. 2 Bde. (162 u. 172 S. Kl. 8<sup>o</sup>) Leipzig, W. Engelmann. Bespr. in d. Jahrbuch über den Fortschr. d. Mathem. 1899, 30. Bd. (gedr. 1901), S. 210.
- Bohnert, F.* Ebene und sphärische Trigonometrie. (VIII u. 160 S. mit 47 Textfiguren.) Leipzig 1900, Göschen. Bespr. in d. Archiv d. Mathm. u. Physik 1901, S. 351.
- Boys, C. V.* Das Comptometer. Nature 1901, 64. Bd., S. 265. Bespr. in d. Zeitschr. f. Instrumentenk. 1901, S. 277.
- Brauer, E. A.*, Prof. Springende Logarithmen. Abgekürzte fünfstellige Logarithmentafel mit zunehmenden Grundzahl-Stufen. Zum Gebrauch für technische Rechnungen. Karlsruhe 1901, Braun. Bespr. in d. Zeitschr. f. Archit. u. Ingenieurw. (Hannover) 1901, S. 550.
- Bremiker's* logarithmisch-trigonometrische Tafeln mit 6 Dezimalstellen. Neu bearbeitet von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Th. Albrecht. 13. Ausg. (XVIII u. 598 S. Gr. 8<sup>o</sup>) Berlin 1900, Nicolai. Preis 4,20 Mk., geb. 5 Mk.
- Burgess, G. K.* Recherches sur la constante de gravitation. (61 S. Gr. 8<sup>o</sup>) Paris 1901.
- Burkhardt, Dr. H.* Elliptische Funktionen. (Funktionentheoretische Vorlesungen. 2. Teil.) (XVI u. 374 S. 8<sup>o</sup>) Leipzig, Veit & Co. Bespr. in d. Jahrbuch über d. Fortschr. d. Mathem. 1899, 30. Bd. (gedr. 1901), S. 396.
- Cantor, Dr. M.*, Prof. Vorlesungen über Geschichte der Mathematik. III. Bd. 2. Abt. Abschn. XVII u. XVIII. 1700—1758. Mit 101 in den Text gedr. Figuren. 2. Aufl. (X u. S. 263—923 Gr. 8<sup>o</sup>) Leipzig

- 1901, Teubner. Preis 18,40 Mk. Bespr. in d. Literar. Centralblatt 1901, S. 1450 u. 1762.
- Cesaro, Dr. E.* Elementi di calcolo infinitesimale, con numerose applicazioni geometriche. (400 S. Kl. 4<sup>o</sup>.) Napoli, Alvano. Bespr. in d. Jahrbuch über d. Fortschr. d. Mathem. 1899, 30. Bd. (gedr. 1901), S. 262.
- Dressel, Dr. L. S. J.* Elementares Lehrbuch der Physik nach den neuesten Anschauungen für höhere Schulen und zum Selbstunterricht. Zweite, verm. u. vollständig umgearb. Aufl. Mit 200 Fig. im Text. 2 Bde. (XV, 1026 S. u. VIII S. Gr. 8<sup>o</sup>.) Freiburg i. B. 1900, Herder. Preis 15 Mk., geb. 16 Mk. Bespr. in d. Literarischen Centralblatt 1901, S. 1053.
- Dziobek, Dr. O.*, Prof. Lehrbuch der analytischen Geometrie. 1. Teil: Analytische Geometrie der Ebene. Mit 85 Fig. im Text. (VIII u. 350 S. Gr. 8<sup>o</sup>.) Berlin 1900, H. Th. Hoffmann. Preis 6 Mk. Bespr. in d. Literarischen Centralblatt 1901, S. 1001; d. Deutschen Literaturzeitung 1901, S. 944.
- Grabowski, Dr. L.* Theorie des harmonischen Analysators (zur mechanischen Entwicklung einer graphisch gegebenen Funktion einer reellen Variablen in eine trigonometrische Reihe). Sitzungsberichte der k. Akademie der Wissenschaften zu Wien, mathem.-naturw. Cl., 1901, 110. Bd., Abt. IIa, S. 717—889 u. 2 Tafeln.
- Holzmüller, Dr. G.*, Prof. Elemente der Stereometrie. 1. Teil: Lehrsätze und Konstruktionen. Mit 282 Figuren. (X u. 383 S. nebst 2 Taf. 8<sup>o</sup>.) Leipzig, Göschen. Bespr. in d. Jahrbuch über d. Fortschr. d. Mathem. 1899, 30. Bd. (gedr. 1901), S. 445.
- Elemente der Stereometrie. 2. Teil: Die Berechnung einfach gestalteter Körper. Mit 156 Figuren und zahlreichen Uebungsbeispielen. (XV u. 477 S. Gr. 8<sup>o</sup>.) Leipzig 1900, Göschen. Preis 10 Mk. Bespr. in d. Literar. Centralblatt 1901, S. 1226.
- Kaiser, Dr. H.*, Prof. Lehrbuch der Physik für Studierende. Dritte, verbesserte Auflage. Mit 336 in den Text gedr. Abbildungen. Stuttgart 1900, Enke. (X u. 584 S. Gr. 8<sup>o</sup>.) Preis 11 Mk. Bespr. in d. Literar. Centralblatt 1901, S. 890.
- Kiepert, Dr. L.*, Prof. Grundriss der Differential- und Integral-Rechnung. I. Teil: Differential-Rechnung. 9. Aufl. des gleichnamigen Leitfadens von weil. Dr. M. Stegmann. (XVII u. 750 S. Gr. 8<sup>o</sup>. mit 171 Fig.) Hannover 1901, Helwing. Preis 12 Mk., geb. 13,50 Mk. Bespr. in d. Literarischen Centralblatt 1901, S. 1966.
- Klingatsch, Dr. A.* Eine Abbildung der Kugel auf dem Rotationskegel. Monatsh. f. Mathem. 10. Bd., S. 75—83. Bespr. in d. Jahrbuch über d. Fortschr. d. Mathem. 1899, 30. Bd. (gedr. 1901), S. 605.

- Kohlrausch, Dr. F.*, Prof. Lehrbuch der praktischen Physik. 9. Auflage des Leitfadens der prakt. Physik. (XXVII u. 610 S. Gr. 8<sup>o</sup>. mit Fig.) Leipzig 1901, Teubner. Preis in Leinwand geb. 8,60 Mk.
- Kommerell, Dr. V.* Ein Satz über geodätische Linien, Archiv der Mathematik u. Physik 1901, 1. Bd., S. 116 u. 117.
- Korn, Dr. A.* Abhandlungen zur Potentialtheorie. 4. Heft. (55 S. Gr. 8<sup>o</sup>.) Berlin 1901, Dümmler. Preis 1 Mk. Ueber die Differentialgleichung  $\Delta U + k \varphi^2 U = f$  und die harmonischen Funktionen Poincaré's.
- Lehrbuch der Potentialtheorie. Allgemeine Theorie des Potentials und der Potentialfunktionen im Raume. (XIV u. 415 S.) Berlin 1899, Dümmler. Preis 9 Mk. Bespr. in d. Archiv d. Mathem. u. Physik 1901, 1. Bd., S. 201; d. Jahrbuch über d. Fortschr. d. Mathem. 1899, 30. Bd. (gedr. 1901), S. 690.
- Kronecker, Dr. L.*, Prof. Vorlesungen über Mathematik. Herausgegeben unter Mitwirkung einer von der Kgl. preuss. Akademie der Wissenschaften eingesetzten Kommission. In 2 Teilen. 2. Teil: Vorlesungen über allgemeine Arithmetik. 1. Abschnitt: Vorlesungen über Zahlentheorie. I. Bd. 1. bis 33. Vorlesung. Bearbeitet und herausg. von Prof. Dr. Kurt Hensel. (XVI u. 509 S. Gr. 8<sup>o</sup>. mit 7 Fig.) Leipzig 1901, Teubner. Preis 18 Mk.
- Langlebert, J.* Physique. 55. Ausgabe. (VI u. 600 S. 8<sup>o</sup>. mit 421 Fig.) Paris 1900. Preis 3,50 Mk.
- Liebmann, H.* Lehrbuch der Differentialgleichungen. (VI u. 226 S. Gr. 8<sup>o</sup>. mit Fig.) Leipzig, Veit & Co. Preis 6 Mk., in Leinw. geb. 7 Mk.
- Ligowski, W.* Sammlung fünfstelliger logarithmischer trigonometrischer und nautischer Tafeln nebst Erklärungen und Formeln der Astronomie. (Nautische Tafeln.) 4. Auflage. (XXIII, 212 S. u. 48 S. Gr. 8<sup>o</sup>.) Kiel 1900, Universitätsbuchhandl. In Leinw. geb. 8 Mk.
- Louis, H. and Caunt, G. W.* Traverse Tables with an introductory chapter on coordinate surveying. London 1901, E. Arnold. Bespr. in d. Berg- u. Hüttenmännischen Ztg. 1901, S. 345.
- Mansion, P.* Elemente der Theorie der Determinanten. Mit vielen Übungsaufgaben. Dritte, vermehrte Auflage. (103 S. 8<sup>o</sup>.) Leipzig, Teubner. Bespr. in d. Jahrbuch über d. Fortschr. d. Mathem. 1899, 30. Bd. (gedr. 1901), S. 149.
- Matthiessen, Dr. L.* Goniometrische Auflösung der algebraischen Gleichungen der ersten vier Grade mittels der Formel für die Tangente des vielfachen Winkels. Archiv der Mathematik und Physik 1901, 2. Bd., S. 108—112.
- Neesen, Dr. F.* Die Physik in gemeinfasslicher [Darstellung. (357 S.) Braunschweig 1900, Vieweg. Bespr. in d. Zeitschr. f. Mathem. u. Physik 1901, S. 384.

- Nippoldt, A.* Ein Satz über Fourier'sche Reihen und seine Anwendung in der Geophysik. Physikal. Zeitschr. 1901, S. 363—365. Auch besonders gedruckt.
- Nouvelles Tables de Logarithmes à 5 et à 4 Décimales.* Herausgegeben vom französischen Service géographique de l'Armée. 2. Auflage. Paris 1901. Bespr. in d. Zeitschr. f. Vermessungsw. 1902, S. 363.
- Pascal, E.* Repertorium der höheren Mathematik. Definitionen, Formeln, Theoreme, Literatur. Autorisierte deutsche Ausgabe nach einer neuen Bearbeitung des Originals von A. Schepp. Analysis und Geometrie. 1. Teil: Die Analysis. (XII u. 638 S. Gr. 8<sup>o</sup>.) Leipzig 1900, Teubner. Preis geb. 10 Mk. Bespr. in d. Literar. Centralblatt 1901, S. 1418.
- Poincaré, Dr. H., Prof.* Cours de Physique mathématique: Electricité et Optique. La lumière et les théories électrodynamiques. Leçons professées à la Sorbonne en 1888, 1890 et 1899. 2. Aufl., durchgesehen und vervollständigt durch J. Blondin und E. Néculcéa. (652 S. Gr. 8<sup>o</sup>. mit 58 Fig.) Paris 1900. Preis 18 Mk.
- Proell, Dr. R.* Ein Rechenschieber in Tafelform. Deutsche Mechaniker-Zeitung 1901, S. 213—215.
- Neue logarithmische Rechentafel. Zeitschr. f. Mathematik u. Physik 1901, S. 218—223.
- Rechentafel, System Proell. Berlin N., Springer. Preis 2 Mk. Bespr. in d. Zeitschr. d. Ver. Deutscher Ing. 1901, 2. Halbb., S. 1610 u. 1720.
- Puller, E., Ing.* Rechenscheibe mit Glasläufer und Lupe. Zeitschr. f. Vermessungsw. 1901, S. 296—299.
- Rice, H. L.* The Theory and Practice of Interpolation. (234 S. Lex. 8<sup>o</sup>.) Lynn, Mass., 1899; Nichols. Bespr. in d. Zeitschr. f. Instrumentenk. 1901, S. 247.
- Riem, J.* Rechentabellen für Multiplikation, Hilfsbuch für Handel und Gewerbe. Mit einem Vorwort von Prof. Dr. H. Kinkelin in Basel. Zweite Auflage. München 1901, E. Reinhardt. Preis brosch. 6 Mk.
- Riemann's* Vorlesungen über elliptische Funktionen. Mit Zusätzen herausgegeben von Prof. Dr. H. Stahl. (VIII u. 144 S. Gr. 8<sup>o</sup>.) Leipzig, Teubner. Bespr. in d. Jahrbuch über die Fortschr. d. Mathem. 1899, 30. Bd. (gedr. 1901), S. 394.
- Runge, Dr. C., Prof.* Praxis der Gleichungen. Mit 8 Figuren. Sammlung Schubert XIV. Leipzig 1900, G. J. Göschen. (196 S. 8<sup>o</sup>.) Preis 5,20 Mk. Bespr. in d. Zeitschr. d. Oesterr. Ing.- u. Archit.-Ver. 1901, S. 808; d. Literarischen Centralblatt 1901, S. 923; d. Deutschen Literaturzeitung 1901, S. 1579.
- Ueber empirische Funktionen und die Interpolation zwischen äquidistanten Ordinaten. Zeitschr. f. Mathematik u. Physik 1901, S. 224 bis 243.

- Russner, J.* Elementare Experimental-Physik für höhere Lehranstalten. 2 Tle. Hannover 1900, Gebr. Jänecke. I. Mechanik fester Körper. (VI u. 146 S. mit 164 Abbildungen.) Preis 3,60 Mk. — II. Mechanik flüssiger und gasförmiger Körper. Wellenlehre. (V. u. 162 S. mit 246 Abbildungen.) Preis 4 Mk. Bespr. in d. Zeitschr. f. Instrumentenk. 1901, S. 63.
- Scheffers, G.* Anwendung der Differential- und Integralrechnung auf Geometrie. 1. Bd. Einführung in die Theorie der Kurven in der Ebene und im Raume. (X und 360 S. Gr. 8<sup>o</sup>.) Leipzig, Veit & Co. Preis 10 Mk., in Leinw. geb. 11 Mk. Bespr. in d. Literar. Centralblatt 1901, S. 1337.
- Schilling, Fr.* Ueber die Nomographie von M. D'Ocagne. Eine Einführung in dieses Gebiet. (47 S. Gr. 8<sup>o</sup> mit 28 Abbild.) Leipzig 1900, Teubner. Bespr. in d. Deutschen Literaturzeitung 1901, S. 52.
- Schleussinger, Bezirksgeometer.* Parametertafeln zur Bestimmung von  $S = \sqrt{a^2 + o^2} = a + p$ . Zum Feld- und Bureaugebrauch behufs rascher Kontrolle von Sicherungsmessungen. Neunburg a. W. 1901. Zu beziehen vom Verfasser. Preis 1,30 Mk.
- Schweth, W.* Eine Erweiterung des Anwendungsgebietes des Rechenschiebers. Vortrag. Zeitschr. des Vereins deutscher Ingenieure 1901, 1. Halbband, S. 567, 568 u. 720. Bemerkung hierzu von F. Blanc ebendas. S. 720.
- Seckler.* Druckfehler in den Hilfstafeln für Tachymetrie von Dr. W. Jordan. Zeitschr. f. Vermessungsw. 1901, S. 347.
- Sieber, A., Ing.* Graphische Lösung höherer algebraischer Gleichungen. Schweizerische Bauzeitung 1901, 37. Bd. S. 116—117 u. 180—181.
- Sossna, H., Landmesser.* Ergebnisse einer Zuverlässigkeitsuntersuchung mit der Rechenmaschine „Brunsviga“. Zeitschr. f. Vermessungsw. 1901, S. 636—644.
- Tafelberichtigungen (Jordans Sinus- und Cosinustafeln, Jurisch Tables, Thesaurus logarithmorum, Achtstellige Tafeln des Service géographique in Paris). Zeitschr. f. Vermessungsw. 1901, S. 325—335.
- Steiff, Vermessungsinspektor und Wojtan, Assistent.* Näherungsformeln für  $\sqrt{x^2 + y^2} = s$ . Zeitschr. f. Vermessungsw. 1901, S. 133—138.
- Vivanti, Dr. G.* Corso di calcolo infinitesimale. Con figure nel testo. (VIII u. 576 S. 8<sup>o</sup>.) Messina, Trimarchi. Bespr. in d. Jahrbuch über d. Fortschr. d. Mathem. 1899, 30. Bd. (gedr. 1901), S. 261.
- Warburg, Dr. E., Prof.* Lehrbuch der Experimentalphysik für Studierende. Mit 410 Originalabbild. im Text. 5. Aufl. (XX u. 403 S. Gr. 8<sup>o</sup>.) Tübingen 1901, Mohr. Preis 7 Mk., geb. 8 Mk.
- Waue, W.* Hypotenusentafeln zur Bestimmung der Hypotenuse aus gegebenen Katheten, sowie der Verhältniszahlen  $o$  und  $a$  für Berechnung

- von Kleinpunktkoordinaten. (Formular 22 der Preuss. Kataster-Anw. IX.) Hannover (Alte Döhrenerstrasse 96) 1901. Zu beziehen vom Verfasser. Preis geheftet 1,25 Mk.
- Weber, Dr. H.* Die partiellen Differentialgleichungen der mathematischen Physik. Nach Riemanns Vorlesungen in 4. Auflage neu bearbeitet. Erster Band. (XVIII u. 506 S.) Braunschweig 1900, Vieweg & Sohn. Bespr. in d. Zeitschr. f. Mathem. u. Physik 1901, S. 488.
- Weinstein, Dr. B.*, Prof. Einleitung in die höhere mathematische Physik. (XVI u. 399 S. Gr. 8° mit 12 Fig.) Berlin 1901, Dümmler. Preis in Leinw. geb. 7 Mk.
- Wilson, H. M.* Topographie Surveying. Including geographic; explanatory and military mapping. 1. Aufl. 1. Tausend. (XXX u. 910 S.) New-York 1900. Geb. 18 Mk. Bespr. in d. Zeitschr. f. Instrumentenkunde 1901, S. 126.
- Wüst, Dr. A.*, Prof. Anleitung zum Gebrauch des Taschenrechnerschiebers für Techniker. 4. Aufl. Mit einem Rechenschieber. Halle a. S. 1901, L. Hofstetter. Bespr. in d. Berg- u. Hüttenmännischen Zeitung 1901, S. 344.
- Zimmermann, Dr. H.* Auflösung quadratischer Gleichungen mit dem Rechenschieber. Zeitschr. f. Vermessungsw. 1901, S. 58.

#### 4. Allgemeine Instrumentenkunde, Masse, Optik.

- ... Amerikanisches Prisoptometer von Dr. Culberston. Centralzeitung für Optik und Mechanik 1901, S. 56 u. 57.
- Baggi, V.*, Ing. Sulle livelle a bolla d'aria. Rivista di Topografia 1900/01, XIII. Bd., S. 185—188.
- Barczynski.* Handbuch des deutschen Mass- und Gewichtswesens. 3. Aufl. (XVI u. 464 S. 8°.) Magdeburg 1901, Baensch jun. Preis in Leinw. geb. 5 Mk.
- Bigourdan, G.* Le système métrique des poids et mesures. Son établissement et sa propagation graduelle, avec l'histoire des opérations qui ont servi à déterminer le mètre et le kilogramme. (VI u. 458 S. 8° mit 17 Fig.) Paris 1901, Gauthier-Villars. Preis 10 Frcs. Bespr. in d. Zeitschr. f. Instrumentenk. 1901, S. 279; d. Zeitschr. f. Mathem. u. Physik 1901, S. 494; d. Deutschen Literaturztg. 1901, S. 1967.
- Classen, Dr. J.* Mathematische Optik. Mit 52 Figuren. Leipzig 1901, G. J. Göschen. (207 S. Kl. 8°.)
- Dietze,* Landmesser. Präzisions-Haar-Planimeter-Zirkel. Zeitsch. d. Rhein.-Westf. Landmesserver. 1901, S. 159—160 u. 1 Tafel.
- Bottomley, J. T. and Evans, W. T.* Measurement of the Expansibility of a Hard Jena Glass. The London, Edinburgh, and Dublin Philosophical Magazine and Journal of Science 1901, 1. Halbband, S. 125—128.

- Dongier, R.* Appareil de mesure des courbures et des éléments d'un système optique quelconque. Journal de Physique 1901, 10. Bd., S. 266—276. Bespr. in d. Zeitschr. f. Instrumentenk. 1901, S. 362.
- Dönitz, E.* Augenabstandsmesser. (Mitteilung aus der optischen Werkstätte von C. Zeiss in Jena.) Zeitschr. f. Instrumentenk. 1901, S. 260—265.
- ... Entfernungsmesser (neuer) von Forbes. Centralzeitung f. Optik u. Mechanik 1901, S. 168.
- Franklin, C. E. and Duckham, A. E.* Standards of measurements in field engineering. Engineering News 1901, 46. Bd., S. 203—204 u. 238.
- Fritsch, K.*, Optiker. Die Relieflupe, eine neue binoculare stereoskopische Lupe, aus der optischen Werkstätte von K. Fritsch, vorm. Prokesch in Wien. Oesterr. Patent, deutsches Reichspatent und Patente in allen gr. Staaten angemeldet. Centralzeitung für Optik und Mechanik 1901, S. 71 u. 72.
- Fuhrmann, K.*, Markscheider. Photographischer Lotapparat (zur Ermittlung der Schwingungslinie eines Lotes). Mitteilungen aus dem Markscheiderwesen 1901, S. 3—5.
- Goerz, C. P.* Hypergon-Doppel-Anastigmat. Centralzeitung für Optik und Mechanik 1901, S. 203 u. 204.
- Guillaume, Ch. E.* Les aciers au nickel et leurs applications à la Géodésie. Verhandlungen der XIII. Allgemeinen Konferenz der Internationalen Erdmessung in Paris 1900 (gedr. 1901), II. Teil, Annexe C. II, S. 424—438.
- Harden, J. H.* Notes on instrument tripods. Engineering News 1901, 45. Bd., S. 384.
- Harting, Dr. H.* Ueber algebraische und numerische Berechnung der Mikroskopobjektive geringer Apertur. Sitzungsber. der Wiener Akademie d. Wissensch., mathem.-naturw. Kl., Bd. CVII, S. 624—656. Bespr. in d. Jahrbuch über d. Fortschr. d. Mathem. 1899, 30. Bd. (gedr. 1901), S. 767.
- Hausmann.* Zur Theorie des Theodolits: Einfluss der Excentricität der Alhidade auf die Ablesung am Limbus. Mitteilungen aus dem Markscheiderwesen 1901, S. 1 u. 2.
- Hecker, Dr. O.* Ueber die Beurteilung der Raamtiefe und den stereoskopischen Entfernungsmesser von Zeiss-Jena. Zeitschr. f. Vermessungsw. 1901, S. 65—78.
- Hensoldt's* Entfernungsmesser. Nach Patentschrift Nr. 113651 und dem Hensoldt'schen Katalog Nr. 5, 1901, besprochen von Prof. Dr. E. Hammer in d. Zeitschr. f. Instrumentenk. 1901, S. 311. Bemerkungen dazu von Dr. A. Leman mit Erwiderung von Hammer ebendas. S. 368—370.

- Herman, R. A.* Treatise on geometrical Optics. (354 S. Gr. 8<sup>o</sup>. mit Fig.)  
Cambridge 1900. In Leinwand geb. 10,30 Mk.
- Jackson, S.* Metric System in Theory and Praxis. Mit Einleitung von  
J. E. Downson. (112 S. 8<sup>o</sup>.) London 1900. In Leinw. geb. 1,20 Mk.
- Jacoangeli, O.*, Ing. Teorin degli strumenti topografici a rifrazione, allinea-  
tori e squadri a prisma con vertice invariabile. Rivista di Topografia  
1901/02, XIV. Bd., S. 136—144, 145—151 u. 2 Tafeln.
- Jadanza, N.*, Prof. Il teleobiettivo e la sua storia. Memorie della Reale  
Accademia delle scienze di Torino, 49. Bd., S. 153—172.
- Killermann, Dr. A.* Brennpunkte der Linsen, Bestimmung der Konstanten  
der Linsen. Zeitschr. f. Math. u. Phys. 1901, S. 98—133 u. 1 Tafel.
- Klussmann, W.* Die Feinmechanik auf der Weltausstellung in Paris.  
IV. Werkzeuge. Deutsche Mechaniker-Zeitung 1901, S. 33—35, 53  
bis 55, 240—243 und 249—251.
- Kunze, Dr. M.*, Prof. Ueber die Genauigkeit der Distanzmessung mit  
Hilfe der Tangentenschraube. Zeitschr. f. Verm.-W. 1901, S. 349—362.
- Lafey, Dr. A.* Sur l'application de la chambre claire de Govi à la con-  
struction d'un comparateur pour règles étalons à bonts. Comptes  
rendus 1901, 133. Bd., S. 867—869.
- Sur une application de la chambre claire de Govi à la réalisation d'un  
appareil vérificateur des règles et des plans. Comptes rendus 1901,  
133. Bd., S. 920 u. 921.
- ... Lichtwellen als Längenmasse. Dinglers Polyt. Journ. 1900, 315 Bd., S. 819.
- Meisel, Dr. F.* Einführung in die geometrische Optik. Zeitschr. f. Mathem.  
u. Physik, 44. Bd., S. 298—302.
- Paucher.* Distanzmesser von Pierucci. Mitteil. über Gegenstände des  
Art. u. Geniewesens. 30. Bd., S. 850 u. 851.
- Pernet, J.* Ueber einen Drehkomparator zur Vergleichung und Ausdeh-  
nungsbestimmung von Massstäben. Arch. Néerl. 1901, 5. Bd., S. 395.  
Bespr. in d. Zeitschr. f. Instrumentenk. 1901, S. 302.
- Praun, Dr. E.*, Augenarzt. Tafel zur Bestimmung der Sehschärfe mittels  
der Uhr. Wiesbaden 1901, Bergmann. Preis 1,20 Mk. Bespr. in  
d. Organ für d. Fortschr. d. Eisenbahnw. 1901, S. 118.
- Preston, T.* The Theory of Light. 3. Ausg., herausgegeben von C. J. Joly.  
(606 S. 8<sup>o</sup>. mit Fig.) London 1901. Preis in Leinw. geb. 15,50 Mk.
- Pulfrich, Dr. C.* Ueber einen Neigungsmesser (zur Bestimmung der Ab-  
weichung des Lotungsdrahtes von der Lotlinie auf See). Zeitschr. f.  
Instrumentenk. 1901, S. 205—207.
- Ueber eine Prüfungstafel für stereoskopisches Sehen. Zeitschr. f.  
Instrumentenk. 1901, S. 249—260.
- Ueber einige stereoskopische Versuche. Zeitschr. f. Instrumentenk.  
1901, S. 221—224.

- Schaer, E.*, Astronom-adjoint. Un nouveau type de lunette courte. *Astronomische Nachrichten* 1901, 154. Bd., S. 363 u. 364.
- Souchier's* binocular range-finder. *Engineering News* 1901, 35. Bd., S. 431.
- Schroeder, Dr. H.* Beitrag zur Geschichte der Fernrohrtechnik. *Centralzeitung für Optik und Mechanik* 1901, S. 2—4, 21—23, 41—42. Fortsetzung der gleichnamigen Abhandlung aus dem Jahrg. 1900 derselben Zeitschrift.
- Ueber die Geschichte der Technik der Mikroskope. *Centralzeitung für Optik und Mechanik* 1901, S. 181—183, 191—192, 212—213 und Fortsetzung im nächsten Jahrg. ders. Zeitschr.
- Ueber die Herstellung der Niveau's. *Centralzeitung für Optik und Mechanik* 1901, S. 61—62 u. 73—74.
- Schulze*, Landmesser. Der Lattenreiter. D. R.-P. Nr. 124570. *Zeitschr. f. Vermessungsw.* 1901, S. 549—554.
- Sissingh, R.* Allgemeine Eigenschaften der Bilder, welche bei einem System zentrierter brechender Flächen von den Zentralstrahlen erzeugt werden. *Verhandl. d. Akad. van Wetensch. in Amsterdam* 1900, 7. Bd., Nr. 5. Bespr. in d. *Zeitschr. f. Instrumentenk.* 1901, S. 342.
- Sowter, R. J.* On Astigmatic Lenses. *The London, Edinburgh and Dublin Philosophical Magazine and Journal of Science* 1901, 1. Halbband, S. 239—246. Bespr. in d. *Zeitschr. f. Instrumentenk.* 1901, S. 157.
- ... Staffelmessungsvorrichtung von K. Stryi in Kattowitz. *Mitteilungen aus dem Markscheiderwesen* 1901, S. 6 u. 7.
- Strehl, Dr. K.* Ueber gebrochene Fernrohre. *Centralzeitung für Optik und Mechanik* 1901, S. 192 u. 193.
- ... Telemeter mit Zirkelstativen. *Centralzeitung für Optik und Mechanik* 1901, S. 183 u. 184.
- Weitbrecht*, Prof. Zur Frage der Kreisteilung. Vortrag bei Gelegenheit der Hauptversammlung des Württembergischen Geometervereins zu Ravensburg am 22. Juli 1900. *Zeitschr. d. Rhein.-Westf. Landmesser-Ver.* 1901, S. 5—11.
- Wojtan, W.*, Assistent. Heyde's neuer Zahnkreis-Theodolit. *Zeitschr. d. Oesterr. Ingenieur- u. Architekten-Vereins* 1901, S. 347 u. 348. Auch französisch von R. Frank in d. *Bulletin de la Société Belge de Géomètres à Anvers* 1901, S. 41—47.
- Zeiss, C.* Optische Werkstätte, Photographische Objektive und optisch-photographische Hilfsapparate. (126 S. 4<sup>o</sup>. mit zahlreichen Illustrationen.) Jena 1901. Bespr. in d. *Deutschen Mechaniker-Zeitung* 1901, S. 89.
- Zeiss-Feldstecher und Relieffernrohre. 7. Ausgabe 1901. (12 S. Kl. 8<sup>o</sup>. mit 13 Fig. u. 2 Taf.)

## 5. Flächenbestimmung, Stückvermessung, Katasterwesen, Kultur-technisches, markscheiderische Messungen.

- Bonaccorsi, G.*, Prof. Area di un poligono rilevato per camminamento e per intersezione. Rivista di Topografia 1901/02, XIV. Bd., S. 108 bis 111, 121—128 u. 1 Taf.
- Deubel*, Oberlandmesser. Die Ermittlung schiefer Planbreiten mittelst der Glastafel. Zeitschr. f. Vermessungsw. 1901, S. 644—647.
- Fabbi, E.* Sull' area di una poligonale convessa con l'applicazione alla permuta dei terreni. Rivista di Topografia e Catasto 1901/02, XIV. Bd., S. 113—116, 129—135.
- Friedersdorff, M.*, Oberlandmesser. Die Prüfung der Grundsteuer-Gemarkungskarten im Umlegungsverfahren. Schrift zur Beurteilung der Fehler in den Karten und zur Beseitigung derselben „ohne Fortschreibung“. Leobschütz, W. Witke. Preis 1 Mk.
- Kadainka, V.*, Berging. Eine Durchschlagsaufgabe. Berg- und Hüttenmännisches Jahrbuch 1901, S. 105—168.
- Kahle, P.*, Privatdoz. Ueber grobe, freihändige Winkelaufnahmen mit der Schmiege, brachimetrische Winkelmessung und Faustwinkel. Zeitschr. f. Vermessungsw. 1901, S. 443—446.
- Klocke, E.*, Direktor. Der Wiesenbau in seinem ganzen Umfange. Ein Leitfaden für den Gebrauch an landwirtschaftlichen Lehranstalten und für den praktischen Landwirt. Mit 38 Abbildungen und einer Karte betr. Lageplan einer Wiesen-Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft. (81 S. 8<sup>o</sup>.) Leipzig u. Breslau 1901, K. Scholtze. Bespr. in d. Kulturtechniker 1901, S. 146.
- Klose, C.*, Landmesser. Eine neue Feldbuchmappe. Zeitschr. f. Vermessungsw. 1901, S. 572 u. 573.
- Kortmann*, Steuerinspektor. Ueber materielle Irrtümer im Kataster, ihre Entstehung und ihre Behandlung, sowie über Fehlergrenzen bei Flächeninhaltsabweichungen. Vortrag in der Versammlung des Hannov. Landm.-Ver. Zeitschr. d. Rhein.-Westf. Landm.-Ver. 1901, S. 57—72.
- Leopold, J.*, Steuerrat. Ueber den Erwerb und den Verlust des Eigentums an Grundstücken in Preussen und den Nachweis derselben in den Katasterbüchern. Zeitschr. f. Vermessungsw. 1901, S. 488—910. Auch besonders gedr. Stuttgart 1901, K. Wittwer. Preis 50 Pfg. Bespr. in d. Zeitschr. d. Rhein.-Westf. Landm.-Ver. 1901, S. 331.
- Löschner, H.*, Ing. Erfahrungen bei Flussaufnahmen. Zeitschr. f. Vermessungsw. 1901, S. 253—263.
- Luedecke*, Prof. Dr. Mitteilungen über kulturtechnische Verhältnisse in Bayern. Vortrag. Der Kulturtechniker 1901, S. 86—109.
- ... Methode zum Messen der Abweichungen der Bohrlöcher von ihrer ursprünglichen Richtung. Berg- u. Hüttenm. Ztg. 1901, S. 276 u. Taf. IX.

*Nielsen, Ch.* Tafeln zur Bestimmung der Drainröhrenweite für zehn verschiedene Wasserführungen nebst kurzgefasster Anleitung zur Röhrendrainage. (28 S. 8<sup>o</sup>. mit 3 Taf.) Braunschweig 1901, Vieweg & Sohn. Preis 2 Mk.

*Schmiedicke, Markscheider.* Erfahrungen mit dem Fennel'schen Orientierungs-Magnetometer. Mitteil. aus d. Markscheiderw. 1901, S. 14 u. 15.

*Stein, K.,* Wiesenbaumeister. Tafeln zur Bestimmung der Grabenprofile, Wassermengen, Wassergeschwindigkeiten u. s. w. bei Projektierung und Ausführung von Ent- und Bewässerungsanlagen. (38 Taf. Gr. 8<sup>o</sup>.) Wiesbaden, Selbstverlag d. Verf. Preis geb. 6 Mk. Bespr. in d. Kulturtechniker 1901, S. 203.

*Wilcke.* Die Linie des grössten Gefälles. Zschr. f. V.-Wes. 1901, S. 629—635.  
— Teilung eines Grundstückes mit veränderlichem Wert der Flächeneinheit. Zeitschr. f. Vermessungsw. 1901, S. 159—163 u. 307—308.

## 6. Triangulierung und Polygonisierung.

*Abate-Daga, G.,* Ing. Collegamento di una poligonale con un punto trigonometrico inaccessibile. Rivista di Topografia e Catasto 1901/02, XIV. Bd., S. 1—3.

*Cardani, F.* Rilevamento planimetrico ed altimetrico della città di Alassio. Giornale dei Geometri, Organo dell' Associazione Nazionale fra i Geometri del Catasto, 1901, S. 81—95.

*Cunningham, P. D.,* Eng. The accurate measurement of angles with the engineer's transit. Engineering News 1901, 45. Bd., S. 402 u. 403.

*Doležal, E.,* Prof. Festlegung eines polygonalen Zuges bei Verwendung neuer Instrumente für optische Distanzmessung. Zeitschr. des Oesterr. Ing.- u. Archit.-Vereins 1901, S. 785—791, 833—838 und 857—862. Auch besonders gedruckt. Wien 1901, Selbstverlag des Verfassers.

*Hatt, P.,* Ing. Utilisation des points de Collins pour la détermination d'un quadrilatère. Comptes rendus 1901, 132. Bd., S. 597—599.

*Heil, J.,* Katastering. Eine Abart des Rückwärtseinschneidens. Zeitschr. f. Vermessungsw. 1901, S. 647—650.

*Löschner, H.,* Ing. Ueber eine Erweiterung des Rückwärtseinschneidens. Zeitschr. f. Vermessungsw. 1901, S. 485—488.

*Mc. Clintock.* Accurate geodetic work with a small transit. Engineering News 1901, 45. Bd., S. 122 u. 123.

*Rothkegel,* Katasterlandmesser. Ueber Verschiebungen von trigonometrischen und polygonometrischen Punkten im Ruhrkohlengebiet. Zeitschr. f. Vermessungsw. 1901, S. 97—102 (Fortsetzung folgt.)

## Inhalt.

**Grössere Mitteilungen:** Das Landmessereglement und die Stellung der Landmesser in Preussen von Pohlig. — Uebersicht der Literatur für Vermessungswesen vom Jahre 1901. Von M. Petzold in Hannover.